

Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester



Bayerische  
Versorgungskammer

# Satzung

Stand: 1. Januar 2020



## Satzung

### der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester

vom 12. Dezember 1991, Bundesanzeiger S. 8323 und 1992 S. 546, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2019, Bundesanzeiger AT 19.12.2019 B 6.

### Rechtsstand dieses Satzungsdrucks: 1. Januar 2020

unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 14. Februar 1994 (Bundesanzeiger S. 1856 und S. 3333), vom 27. Januar 1995 (Bundesanzeiger S. 1249), vom 20. Februar 1996 (Bundesanzeiger S. 3026), vom 29. Januar 1998 (Bundesanzeiger S. 2908), vom 19. Januar 1999 (Bundesanzeiger S. 1586), vom 18. Januar 2001 (Bundesanzeiger S. 2722), vom 10. Januar 2002 (Bundesanzeiger S. 2504), vom 11. Dezember 2002 (Bundesanzeiger S. 26589), vom 29. Dezember 2004 (Bundesanzeiger 2005 S. 1174), vom 21. Dezember 2005 (Bundesanzeiger 2006 S. 732), vom 20. Dezember 2006 (Bundesanzeiger 2007 S. 831), vom 4. Januar 2008 (Bundesanzeiger S. 380), vom 11. August 2009 (Bundesanzeiger S. 3011), vom 4. Mai 2010 (Bundesanzeiger S. 1814), vom 13. Dezember 2010 (Bundesanzeiger 2011 S. 41), vom 16. Dezember 2011 (Bundesanzeiger 2012 S. 47), vom 21. Dezember 2012 (Bundesanzeiger 2013 AT 18.01.2013 B9), vom 20. Dezember 2013 (Bundesanzeiger 2014 AT 15.01.2014 B3), vom 20. Januar 2015 (Bundesanzeiger 2015 AT 20.01.2015 B5), vom 15. Dezember 2016 (Bundesanzeiger AT 27.12.2016 B9), vom 4. Dezember 2017 (Bundesanzeiger AT 27.12.2017 B5), vom 4. Dezember 2018 (Bundesanzeiger AT 19.12.2018 B12) und vom 2. Dezember 2019 (Bundesanzeiger AT 19.12.2019 B6).

Abgedruckt sind ferner:

Vollzugsvorschriften zur Satzung

Seite 34

Tarifordnungen

Seite 36

Gesetzliche Bestimmungen

Seite 38

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester

Postanschrift:

Postfach 81 08 52

81901 München

Verwaltungsgebäude:

Arabellastraße 31

81925 München

Telefon: 089 9235 6

Fax: 089 9235 8850

vddko@versorgungskammer.de

www.orchesterversorgung.de

### Druck:

Baumann Druck & Marketing GmbH & Co. KG

Traunreuter Straße 7

82538 Geretsried / Gewerbegebiet Gelting Ost

Titelfoto: © Rainer Sturm - pixelio.de

Anhangfoto: © terramara - pixelio.de

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt I:

#### AUFBAU DER ANSTALT (§§ 1 bis 10a)

- § 1 Rechtsform, Sitz und Zweck der Anstalt
- § 2 Organe
- § 3 Aufsicht
- § 4 Satzung
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Arbeitsausschuss
- § 7 Befugnisse des Verwaltungsrats
- § 8 Befugnisse des Arbeitsausschusses
- § 9 Geschäftsgang des Verwaltungsrats
- § 10 Geschäftsgang des Arbeitsausschusses
- § 10a Vertretung im Kammerrat

### Abschnitt II:

#### ANGEHÖRIGE DER ANSTALT (§§ 11 bis 21)

##### Teil I: Allgemeines

- § 11 Mitglieder und Versicherte

##### Teil II: Mitglieder

- § 12 Pflichtmitglieder
- § 13 Freiwillige Mitglieder
- § 14 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 15 Anmeldung und Unterrichtung der Versicherten

##### Teil III: Versicherte und Versicherungsverhältnis

- § 16 Versicherte
- § 17 Pflichtversicherte
- § 17a Versicherung bei Mutterschutz
- § 18 Freiwillig Versicherte
- § 19 Weiterversicherte
- § 20 Beitragsfrei Versicherte
- § 21 Ende und Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses

### Abschnitt III:

#### BEITRÄGE (§§ 22 bis 24b)

- § 22 Beiträge
- § 22a Pflichtbeiträge
- § 22b Freiwillige Beiträge
- § 22c Beginn und Ende der Beitragspflicht, Erstattung
- § 22d Steuerliche Förderung
- § 23 Beitragsnachweis, Versicherungsverlauf
- § 24 Entrichtung der Beiträge
- § 24a Einzahlung und Abrechnung der Beiträge durch das Mitglied
- § 24b Einzahlung der Beiträge durch den Versicherten

#### Anhang:

Anhang zu § 28 Abs. 5

Anhang zu § 44a (vom Abdruck wurde abgesehen)

### Abschnitt IV:

#### LEISTUNGEN (§§ 25 bis 39)

##### Teil I: Pflichtleistungen

##### Unterabschnitt I: Versorgung

- § 25 Arten der Versorgung und allgemeine Voraussetzungen
- § 26 Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
- § 27 Altersruhegeld
- § 28 Beginn, Ende und Höhe des Ruhegeldes
- § 29 Sterbegeld
- § 30 Witwen- und Witwergeld
- § 31 Witwengeld an frühere Ehefrauen
- § 32 - entfallen -
- § 33 Waisengeld
- § 34 Versorgungsverfahren

##### Unterabschnitt II: Beitragsersatzung, Abfindungen und Anerkennung von Versicherungszeiten

- § 35 Beitragsersatzung und Abfindung
- § 35a Kapitalabfindung
- § 36 Anerkennung von Versicherungszeiten

##### Teil II: Freiwillige Leistungen

- § 37 Heilverfahren
- § 38 Härteausgleich
- § 39 Leistungsverbesserungen

### Abschnitt V:

#### GEMEINSAME VORSCHRIFTEN UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN (§§ 40 bis 50)

##### Teil I: Gemeinsame Vorschriften

- § 40 Übertragung
- § 41 Verjährung
- § 42 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 43 Auskunftspflichten, Mitwirkungspflicht, Obliegenheiten
- § 44 Vollzugsvorschriften
- § 44a Versorgungsausgleich

##### Teil II: Mittelverwendung und Rechnungslegung

- § 45 Aufbringung und Verwendung der Mittel
- § 46 Rechnungslegung, Wirtschaftsplanung, Geschäftsjahr

##### Teil III: Übergangsvorschriften

- § 47 Übergangsvorschriften zu den Versorgungsbezügen
- § 48 Übergangsvorschriften zum Witwengeld
- § 49 Übergangsvorschriften zu weiteren Vorschriften
- § 49a Übergangsvorschriften für das Beitrittsgebiet
- § 49b Übergangsvorschriften zur Einführung des Euro
- § 49c Übergangsvorschriften zur Verkürzung der allgemeinen Wartezeit
- § 50 Inkrafttreten

## ABSCHNITT I

### AUFBAU DER ANSTALT (§§ 1 bis 10a)

#### § 1

##### Rechtsform, Sitz und Zweck der Anstalt

(1) Die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (Anstalt) ist eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(2) Die Anstalt hat den Zweck, den bei deutschen Kulturorchestern beschäftigten Musikern eine Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung im Wege der Versicherung nach Maßgabe dieser Satzung und der Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester vom 30. März 1938 mit späteren Ergänzungen und Änderungen - im folgenden Tarifordnung genannt - zu gewähren.

#### § 2

##### Organe

(1) Die Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und die Bayerische Versorgungskammer (Versorgungskammer).

(2) Die Versorgungskammer führt die Geschäfte der Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außegerichtlich.

#### § 3

##### Aufsicht

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Anstalt; diese wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Wege der Organleihe für den Bund ausgeübt.

#### § 4

##### Satzung

(1) Die Angelegenheiten der Anstalt werden durch die Satzung geregelt.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen werden nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) <sup>1</sup>Satzungsänderungen gelten, wenn nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse. <sup>2</sup>Bei jeder Satzungsänderung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

#### § 5

##### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 16 Mitgliedern; für jedes Mitglied wird ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestimmt.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden nach Absatz 3 benannt und vom Vorsitzenden des Vorstands der Versorgungskammer bestätigt.

(3) Es benennen

a) für die Versicherten deren Organisationen acht Mitglieder und ihre Stellvertreter; sie sollen Versicherte oder Ruhegeldempfänger sein,

b) für die Mitglieder (§§ 12 und 13) der Deutsche Bühnenverein acht Mitglieder und ihre Stellvertreter; bei der Auswahl ist auf eine entsprechende Vertretung der staatlichen und gemeindlichen Kulturorchester zu achten.

(4) <sup>1</sup>Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre; sie läuft vom Beginn eines Geschäftsjahres bis zum Ende des vierten Geschäftsjahres. <sup>2</sup>Soweit bis zu diesem Zeitpunkt die neuen Mitglieder und Stellvertreter noch nicht benannt und bestätigt sind, führen die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter ihre Geschäfte weiter, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten hinaus; in diesem Fall werden die neuen Mitglieder und Stellvertreter für die restliche Amtsdauer benannt und bestätigt.

(5) Verlieren Mitglieder oder Stellvertreter die Eigenschaft, auf Grund deren sie benannt wurden, werden sie auf Antrag der benennenden Organisation vom Vorsitzenden des Vorstands der Versorgungskammer abberufen.

(6) An Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds oder Stellvertreters ist für die restliche Zeit der Amtsdauer ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter nach Absatz 2 zu benennen und zu bestätigen; bis zu dessen Bestätigung tritt, soweit vorhanden, sein Stellvertreter ein.

## **§ 6 Arbeitsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte und für die Amtsdauer seiner Mitglieder je zur Hälfte aus den von den Organisationen der Versicherten und den vom Deutschen Bühnenverein benannten Mitgliedern einen Arbeitsausschuss von sechs Mitgliedern und gibt ihm eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Nach den gleichen Grundsätzen sind für diese Mitglieder insgesamt sechs Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Der Arbeitsausschuss führt nach Ablauf der Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats seine Geschäfte längstens bis zur Dauer von zwölf Monaten fort, bis seine Mitglieder und Stellvertreter neu bestimmt sind.

## **§ 7 Befugnisse des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

- a) die Satzung und ihre Änderungen,
- b) den Lagebericht und den Jahresabschluss nach § 46 Abs. 1 sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
- c) die Wirtschaftsplanung nach § 46 Abs. 3,
- d) die Entsendung in den Kammerrat nach § 10a,
- e) die Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 6,
- f) die Abkommen nach § 36,
- g) die Leistungen nach § 38 Abs. 2,
- h) die Leistungsverbesserungen nach § 39,
- i) die Maßnahmen zum Ausgleich eines Fehlbetrags in der versicherungstechnischen Bilanz nach § 45 Abs. 5,
- j) die Geschäftsordnungen nach Absatz 4 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1,
- k) die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars.

(3) Dem Verwaltungsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zur versicherungstechnischen Bilanz zu geben (§ 45 Abs. 3).

(4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Außerdem hat der Verwaltungsrat die Befugnis,

- a) Richtlinien zur Anlage des Anstaltsvermögens, zu satzungsgemäß vorgesehenen freiwilligen Leistungen und zu Entscheidungen in Härtefällen aufzustellen,
- b) in die Geschäftsführung Einsicht zu nehmen, wozu er beauftragte Mitglieder abordnen kann,
- c) in allen Angelegenheiten der Anstalt Anfragen und Anträge zu stellen,
- d) Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars zu verlangen,
- e) zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festzulegen,
- f) im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen zu lassen,
- g) den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
  - aa) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Versorgungsanstalt,
  - bb) verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
  - cc) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
- h) Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts zu verlangen.

## **§ 8 Befugnisse des Arbeitsausschusses**

(1) Der Arbeitsausschuss beschließt über

- a) die Zulassung freiwilliger Mitglieder (§ 13 Abs. 1),
- b) den Abschluss von Vereinbarungen nach § 18 Abs. 1 Buchstaben b und c.

(2) <sup>1</sup>Der Arbeitsausschuss berät die Entscheidungen des Verwaltungsrats vor und kann Beschlussempfehlungen aussprechen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann dem Arbeitsausschuss weitere Angelegenheiten, mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 und 2 genannten, zur Entscheidung oder Wahrnehmung übertragen.

(3) Der Arbeitsausschuss ist zu hören

- a) zu der Befreiung von der Pflichtversicherung und zu dem Widerruf der Befreiung in besonderen Fällen (§ 17 Abs. 3),
- b) zu der Gewährung freiwilliger Leistungen in besonderen Fällen (§§ 37 und 38 Abs. 1),
- c) zu dem Erlass von Vollzugsvorschriften (§ 44).

### § 9

#### Geschäftsgang des Verwaltungsrats

(1) <sup>1</sup>Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Vorsitzende des Vorstands der Versorgungskammer; sein Stellvertreter ist das für den Versicherungsbetrieb zuständige Vorstandsmitglied. <sup>2</sup>Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen, außerdem innerhalb einer angemessenen Frist dann, wenn es die Versorgungskammer verlangt oder wenn es mindestens vier Verwaltungsratsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen. <sup>3</sup>Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor. <sup>4</sup>Sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. <sup>2</sup>Ist ein Mitglied verhindert, ist unverzüglich sein Stellvertreter einzuladen. <sup>3</sup>Ein Mitglied kann bereits vor dem Zugang der Ladung seine Verhinderung mitteilen. <sup>4</sup>In diesem Fall erhält es nur die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen.

(5) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit einfacher, in den Fällen des § 7 Abs. 2 Buchstaben a, g bis i, Abs. 4 Buchstabe a mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung. <sup>2</sup>Stellvertreter und Gäste haben hierauf dann einen Anspruch, wenn sie besonders eingeladen sind.

(7) <sup>1</sup>In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende schriftlich abstimmen lassen. <sup>2</sup>Für die Abstimmung ist eine Frist zu setzen. <sup>3</sup>Auf Antrag von mindestens vier Verwaltungsratsmitgliedern sind mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

### § 10

#### Geschäftsgang des Arbeitsausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Arbeitsausschuss ist jeweils bei Bedarf, jährlich aber mindestens einmal, vom Vorsitzenden einzuberufen. <sup>2</sup>Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist. <sup>3</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) <sup>1</sup>In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende schriftlich abstimmen lassen. <sup>2</sup>Auf Antrag von mindestens zwei Ausschussmitgliedern sind mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

(3) § 9 Abs. 1, 3, 4 und 6 gilt entsprechend.

### § 10a

#### Vertretung im Kammerrat

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für sechs Jahre einen Vertreter der Anstalt im Kammerrat und einen oder mehrere Stellvertreter. <sup>2</sup>Scheidet der Vertreter oder ein Stellvertreter nach § 5 Abs. 5 aus dem Verwaltungsrat aus, kann er von diesem abberufen werden. <sup>3</sup>Für die restliche Amtsdauer ist ein neuer Vertreter oder Stellvertreter zu wählen. <sup>4</sup>Bis zur Neuwahl tritt der nächste Stellvertreter ein.

## Abschnitt II

### ANGEHÖRIGE DER ANSTALT (§§ 11 bis 21)

#### Teil I: Allgemeines

##### § 11

##### Mitglieder und Versicherte

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der Anstalt sind die Rechtsträger der deutschen Kulturorchester und der ihnen nach der Satzung gleichgestellten zur Mitgliedschaft zugelassenen Orchester (Orchesterunternehmer) und die sonstigen Rechtsträger (§ 13 Abs. 1 und 2). <sup>2</sup>Versicherte sind die bei Mitgliedern tätigen Musiker und die ihnen nach dieser Satzung Gleichgestellten.

(2) Die Mitglieder sind Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder, die Versicherten sind Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte, Weiterversicherte oder beitragsfrei Versicherte.

#### Teil II: Mitglieder

##### § 12

##### Pflichtmitglieder

(1) Pflichtmitglied ist jeder Rechtsträger (Unternehmer) eines Kulturorchesters, der unter die Tarifordnung fällt.

(2) Pflichtmitglieder haben sich nach der Aufnahme der Tätigkeit eines Kulturorchesters unverzüglich bei der Anstalt anzumelden.

##### § 13

##### Freiwillige Mitglieder

(1) Als freiwillige Mitglieder können von der Anstalt mit Zustimmung des Arbeitsausschusses auf Grund einer besonderen Vereinbarung zugelassen werden

- a) Orchesterträger, die nicht Pflichtmitglieder sind,
- b) Träger von Rundfunkberufschören,
- c) Rechtsträger (Unternehmer) von Schulen, die sich die Ausbildung von Musikern für Kulturorchester zur alleinigen oder vorwiegenden Aufgabe setzen, soweit der Rechtsträger

das Unternehmen selbst betreibt oder die Gewährleistung für die Erfüllung der aus der Satzung entstehenden Verpflichtungen übernimmt.

(2) Als freiwillige Mitglieder sind ferner die Organisationen der Versicherten für die von ihnen Beschäftigten zugelassen, soweit sie diese zur Versicherung anmelden.

(3) Die freiwilligen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der Pflichtmitglieder, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

##### § 14

##### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt

- a) für Pflichtmitglieder mit dem ersten Tag des Monats, in dem sie die Tätigkeit eines Kulturorchesters aufnehmen,
- b) für freiwillige Mitglieder mit dem vereinbarten Tag.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) für Pflichtmitglieder mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kulturorchester aufgelöst wird oder die Eigenschaft eines solchen Orchesters verliert; die Mitgliedschaft gilt als nicht beendet, wenn die Anstalt mit Zustimmung des Arbeitsausschusses dem Orchesterträger die Stellung eines freiwilligen Mitglieds der Anstalt mit Rückwirkung verleiht,
- b) für freiwillige Mitglieder durch Auflösung eines Orchesters oder durch Kündigung seitens des Mitglieds oder der Anstalt.

(3) Ein freiwilliges Mitglied kann ohne Angabe von Gründen kündigen; die Kündigung ist erst nach einer Mitgliedschaft von zwei Jahren für den Schluss eines Geschäftsjahres (§ 46 Abs. 4) unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Die Anstalt kann einem freiwilligen Mitglied nur kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Als solcher gilt insbesondere, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen für mehr als drei Monate ohne Stundung im Rückstand ist. <sup>3</sup>Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 46 Abs. 4) und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ausgesprochen werden.

### **§ 15** **Anmeldung und Unterrichtung der** **Versicherten**

(1) <sup>1</sup>Das Mitglied ist verpflichtet, jeden Pflichtversicherten binnen zwei Wochen nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und jeden freiwillig Versicherten zum vereinbarten Zeitpunkt bei der Anstalt schriftlich anzumelden. <sup>2</sup>Die Meldungen enthalten für jeden Versicherten insbesondere Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Künstlernamen, Geschlecht, Geburtstag, Geburtsort, Berufsstellung, Familienstand, Anschrift, Beschäftigungsbeginn und frühere Beschäftigungsverhältnisse mit einer Pflichtversicherung bei der Anstalt, der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes. <sup>3</sup>Die Pflicht zur Anmeldung entfällt, wenn bereits eine Versicherung bei der Anstalt besteht und der Versicherte dem Mitglied seine Versicherungsnummer angibt.

(2) Das Mitglied hat den Versicherten auf die nach dieser Satzung bestehende Versicherung schriftlich hinzuweisen und ihn dabei auf seine Verpflichtung zur Zahlung des Hälfteanteils der Beiträge aufmerksam zu machen.

### **Teil III: Versicherte und** **Versicherungsverhältnis**

#### **§ 16** **Versicherte**

- (1) Versicherte sind
- a) Pflichtversicherte (§ 17 und 17a),
  - b) freiwillig Versicherte (§ 18),
  - c) Weiterversicherte (§ 19),
  - d) beitragsfrei Versicherte (§ 20).

(2) Wird ein Versicherter in einer anderen Versicherungsart versichert, geht die bisherige Versicherung in die neue Versicherung über.

#### **§ 17** **Pflichtversicherte**

(1) <sup>1</sup>Pflichtversichert bei der Anstalt ist jeder unter die Tarifordnung fallende Musiker, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze unter Anrechnung früher zurückgelegter Beitragsmonate 36 Beitragsmonate erreichen

kann und nicht berufs- oder erwerbsunfähig ist. <sup>2</sup>Beitragsmonate, für die Beitragserstattung gezahlt worden ist, sind nicht anzurechnen, es sei denn, der Versicherte hat die Beitragserstattung nach § 35 Abs. 5 wieder eingezahlt.

(2) <sup>1</sup>Die Pflichtversicherung tritt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Anmeldung (§ 15 Abs. 1) mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses oder mit der Wiederaufnahme der Zahlung der Dienstbezüge ein, frühestens am ersten Tag des Monats, in dem der Versicherte das 18. Lebensjahr vollendet. <sup>2</sup>Die Pflichtversicherung tritt nicht ein, solange Anspruch auf Ruhegeld besteht. <sup>3</sup>Fehlen die Voraussetzungen der Versicherungspflicht und wird dies nicht innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Anmeldung erfolgte, beanstandet, gilt § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Anstalt kann einen Pflichtversicherten auf seinen Antrag von der Pflichtversicherung befreien, wenn dem Antragsteller Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zusteht; dies gilt auch bei einem Beamten auf Probe. <sup>2</sup>Die Befreiung soll nur zum Ersten des auf den Zugang des Antrags folgenden Monats ausgesprochen werden; auf Antrag kann der Erste eines früheren oder späteren Monats festgesetzt werden. <sup>3</sup>Die Anstalt kann die Befreiung widerrufen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind. <sup>4</sup>Der Widerruf ist zum Ersten des auf den Zugang des Widerrufsbescheides folgenden Monats auszusprechen; zu diesem Zeitpunkt beginnt frühestens die Pflichtversicherung. <sup>5</sup>In besonderen Fällen ist der Arbeitsausschuss zu hören.

#### **§ 17a** **Versicherung bei Mutterschutz**

(1) Zeiten des Mutterschutzes nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes gelten als Zeiten der Pflichtversicherung, wenn die Mutter bei einem Mitglied beschäftigt ist.

(2) <sup>1</sup>Für diese Zeiten gelten Pflichtbeiträge in Höhe von 4,5 v. H. aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen beitragspflichtigen Diensteinkommen des Kalenderjahres als entrichtet, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat; Kalendermonate ohne beitragspflichtiges Diensteinkommen bleiben dabei unberücksichtigt. <sup>2</sup>Hat die Versicherte in dieser Zeit kein Diensteinkommen erzielt, sind die Beitragsmonate des Jahres heranzuziehen, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat.

(3) Das Mitglied meldet den Beginn und das Ende der Zeiten des Mutterschutzes.



## § 18 Freiwillig Versicherte

(1) <sup>1</sup>Als freiwillig Versicherte können zugelassen werden

- a) bei einem freiwilligen Mitglied nach § 13 Abs. 1 beschäftigte Musiker oder Rundfunkchormitglieder oder Lehrkräfte an Schulen,
- b) bei einem Mitglied im Orchestermanagement überwiegend künstlerisch Beschäftigte, sofern sie nicht bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen pflichtversichert sind,
- c) Gruppen von Beschäftigten eines Pflichtmitglieds, die nicht unter die Tarifordnung fallen,
- d) Gruppen von Beschäftigten eines freiwilligen Mitglieds, die nicht unter den Personenkreis nach Buchstabe a fallen,
- e) bei einem freiwilligen Mitglied nach § 13 Abs. 2 Beschäftigte,

die das Mitglied zur Versicherung anmeldet, sowie

- f) bei einem Mitglied selbständig tätige oder beschäftigte Musiker, die aufgrund von § 1 Abs. 3 Buchstabe b der Tarifordnung nicht pflichtversichert sind,
- g) bei freien Ensembles und Orchestern, die nicht Mitglieder sind, dauerhaft und erwerbsmäßig selbständig tätige Musikerinnen und Musiker, die im Falle einer abhängigen Beschäftigung bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllen würden.

<sup>2</sup>Die Zulassung zur freiwilligen Versicherung setzt voraus, dass der zu Versichernde das 18. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze unter Anrechnung früher zurückgelegter Beitragsmonate 36 Beitragsmonate erreichen kann und nicht berufs- oder erwerbsunfähig ist; § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c und d ist eine besondere Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Mitglied abzuschließen. <sup>2</sup>Die Zulassung von Gruppen zur freiwilligen Versicherung bedarf der Zustimmung des Arbeitsausschusses.

(3) <sup>1</sup>Die freiwillige Versicherung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a bis e beginnt und endet mit dem

Beschäftigungsverhältnis, frühestens beginnt sie mit der Mitgliedschaft oder der Zulassung der Gruppe. <sup>2</sup>Die freiwillige Versicherung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben f und g beginnt frühestens zum Ersten des Monats, in dem der Antrag der Anstalt zugeht, und kann zum Monatsende durch Erklärung gegenüber der Anstalt beendet werden.

(4) Für die freiwillige Versicherung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben f und g gelten folgende Maßgaben:

- a) Auf Verlangen der Anstalt haben die Antragsteller oder die freiwillig Versicherten Unterlagen über die Art und den Umfang der Tätigkeit vorzulegen;
- b) die freiwillig Versicherten haben der Anstalt jede Änderung ihres Wohnortes unverzüglich mitzuteilen;
- c) für die Beitragsentrichtung gelten die § 20 Abs. 2, § 22b Abs. 1 und 2, § 24b entsprechend;
- d) geht die freiwillige Versicherung in die beitragsfreie Versicherung über, kann eine freiwillige Versicherung nur noch einmal beantragt werden;
- e) geht die freiwillige Versicherung in die Pflichtversicherung über und dauert die Pflichtversicherung nicht länger als ein Jahr, kann die freiwillige Versicherung im Anschluss an die Pflichtversicherung ohne erneuten Antrag fortgeführt werden, es sei denn der Versicherte erklärt die Weiterversicherung;
- f) § 25 Abs. 3 Satz 4 findet keine Anwendung;
- g) § 35 findet keine Anwendung, es sei denn der freiwillig Versicherte hat die nach § 35 Abs. 1 erforderlichen Beitragsmonate in einer Pflichtversicherung zurückgelegt.

(5) Die freiwillig Versicherten haben die Rechte und Pflichten der Pflichtversicherten, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

## § 19 Weiterversicherte

(1) Ein Versicherter kann sich weiterversichern im unmittelbaren Anschluss an

- a) die Pflichtversicherung,

- b) die freiwillige Versicherung,
  - c) das Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegeld,
  - d) den Wegfall der Erwerbsunfähigkeit, wenn er unmittelbar vor ihrem Eintritt pflichtversichert, freiwillig versichert oder weiterversichert war,
  - e) die Befreiung von der Pflichtversicherung, wenn er 36 Beitragsmonate zurückgelegt hat.
- (2) Die Weiterversicherung ist nicht zulässig,
- a) wenn der Versicherte erwerbsunfähig ist,
  - b) wenn der Versicherte berufsunfähig ist und Ruhegeld bezieht.
- (3) <sup>1</sup>Will ein Versicherter sich weiterversichern, hat er dies innerhalb von einem Jahr nach Eintritt der Voraussetzungen des Absatzes 1 schriftlich zu erklären. <sup>2</sup>Die Erklärung gilt mit ihrem Zugang bei der Anstalt als abgegeben. <sup>3</sup>Die Weiterversicherung kommt zustande, wenn der Versicherte innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Erklärung die bis dahin angefallenen Weiterversicherungsbeiträge entrichtet. <sup>4</sup>Die Weiterversicherung kann zum Monatsende durch schriftliche Erklärung gegenüber der Anstalt beendet werden.
- (4) Der Weiterversicherte hat der Anstalt jede Änderung seines Wohnortes und seiner Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Geht die Weiterversicherung in die Pflichtversicherung über und dauert die Pflichtversicherung nicht länger als ein Jahr, kann die Weiterversicherung im Anschluss an die Pflichtversicherung ohne erneute Erklärung nach Absatz 3 fortgeführt werden.

## § 20 Beitragsfrei Versicherte

- (1) Die Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung geht in die beitragsfreie Versicherung über, wenn der Versicherte sich nicht weiterversichert und
- a) er vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet,
  - b) bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis keine Dienst- oder Krankenbezüge gezahlt werden,

- c) vor Eintritt des Versorgungsfalles die Mitgliedschaft des Rechtsträgers endet,
- d) er nach Zurücklegung von 36 Beitragsmonaten nach § 17 Abs. 3 von der Pflichtversicherung befreit wird,
- e) nach Eintritt der Berufsunfähigkeit kein Anspruch auf Ruhegeld entsteht.

(2) Die Weiterversicherung geht in die beitragsfreie Versicherung über, wenn der Versicherte den Beitrag nicht mehr wirksam entrichten kann, in diesem Fall rückwirkend mit Ablauf des letzten Monats, für den ein Beitrag wirksam entrichtet werden kann.

(3) <sup>1</sup>Ein Versicherungsverhältnis wird, wenn Erwerbsunfähigkeit eintritt und ein Anspruch auf Ruhegeld nicht entsteht, ab dem Eintritt des Versorgungsfalles als beitragsfreie Versicherung fortgeführt. <sup>2</sup>Die beitragsfreie Versicherung bleibt bestehen, wenn eine Erwerbsunfähigkeit entfällt und im Anschluss hieran keine Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Weiterversicherung begründet wird.

(4) Die beitragsfreie Versicherung entsteht, wenn der Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erlischt und im Anschluss hieran keine Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Weiterversicherung begründet wird.

(5) Tritt der Versorgungsfall innerhalb von einem Jahr nach der Umwandlung eines Versicherungsverhältnisses in eine beitragsfreie Versicherung ein und hat der Versicherte von der zulässigen Weiterversicherung keinen Gebrauch gemacht, wird die Weiterversicherung mit dem Grundbeitrag nachträglich durchgeführt, soweit dies zur Herstellung von Anspruchsvoraussetzungen notwendig ist.

## § 21 Ende und Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses

(1) Das Versicherungsverhältnis endet, wenn der Versorgungsfall (§ 25 Abs. 1) eintritt; dies gilt nicht, wenn nach Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit kein Ruhegeld geleistet wird.

(2) <sup>1</sup>Das Versicherungsverhältnis endet ferner, wenn

- a) der Versicherte von der Pflichtversicherung befreit wird und noch nicht 36 Beitragsmonate zurückgelegt hat,

- b) der Versicherte Beitragsersatzung oder Abfindung erhält,
- c) die Versicherung zu einer anderen Versorgungseinrichtung übergeleitet wird,
- d) der beitragsfrei Versicherte, dessen beitragspflichtige Versicherung vor dem 1. Januar 2003 geendet hat, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze unter Anrechnung früher zurückgelegter Beitragsmonate 36 Beitragsmonate nicht mehr erreichen kann.

<sup>2</sup>In diesen Fällen erlöschen die bis dahin erworbenen Anwartschaften auf Versorgung.

(3) Das Versicherungsverhältnis lebt wieder auf, wenn der Anspruch auf Ruhesumme wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach § 28 Abs. 4 erlischt.

(4) Wird ein ehemaliger Versicherter wieder versichert, lebt das Versicherungsverhältnis wieder auf, wenn Rückgewähr oder Rückzahlung nach der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Satzung nicht ausgezahlt worden ist oder wenn der Versicherte diese Leistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 wieder eingezahlt hat.

## ABSCHNITT III

### BEITRÄGE (§§ 22 bis 24b)

#### § 22 Beiträge

- (1) Beiträge sind
  - a) Pflichtbeiträge (§ 22a),
  - b) freiwillige Beiträge (§ 22b).
- (2) Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze entspricht dem 2,2fachen der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.
- (3) Der Jahreshöchstbeitrag beträgt 16 v.H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze bezogen auf die Beitragsmonate im Geschäftsjahr.

#### § 22a Pflichtbeiträge

(1) <sup>1</sup>Als Pflichtbeiträge sind für alle durch ein Mitglied Versicherten monatlich 9 v.H. des Dienstverdienstes zu entrichten. <sup>2</sup>Zuschläge zum Dienstverdienst, insbesondere solche auf Grund des Familienstandes, Ortszuschläge und Tätigkeitszuschläge gelten als Dienstverdienst. <sup>3</sup>Das Nähere wird durch Vollzugsvorschrift bestimmt.

(2) Soweit das Dienstverdienst die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 22 Abs. 2) übersteigt, bleibt es für die Beitragsberechnung außer Ansatz.

(3) <sup>1</sup>Die Pflichtbeiträge entfallen jeweils zur Hälfte auf das Mitglied (Arbeitgeberanteile) und den Versicherten (Arbeitnehmeranteile). <sup>2</sup>Das Mitglied haftet der Anstalt für den Gesamtbeitrag; es ist verpflichtet, den Beitragsanteil des Versicherten von den Dienstbezügen laufend einzubehalten. <sup>3</sup>Wird glaubhaft gemacht, dass ein Beitragsanteil einbehalten, aber nicht an die Anstalt abgeführt wurde, wird dem Versicherten der entsprechende Gesamtbeitrag in voller Höhe angerechnet.

(4) Ist der Versicherte auf Grund eines mit einem Mitglied abgeschlossenen Anstellungsvertrages bereits versichert, besteht eine Beitragspflicht aus weiteren Anstellungsverträgen nur insoweit, als die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 22 Abs. 2) noch nicht erreicht ist.

#### § 22b Freiwillige Beiträge

(1) <sup>1</sup>Als Weiterversicherungsbeiträge sind monatlich 12,50 Euro zu entrichten (Grundbeiträge). <sup>2</sup>Für Monate, für die Beiträge durch ein Mitglied zu entrichten sind, kann ein Grundbeitrag nicht gezahlt werden.

(2) Die Pflicht- und Weiterversicherten können zusammen mit den Pflichtbeiträgen und den Grundbeiträgen Zusatzbeiträge bis insgesamt zum Jahreshöchstbeitrag (§ 22 Abs. 3) zahlen.

(3) Soweit die Versicherten und das Mitglied, bei dem die Pflichtversicherung besteht, eine Entgeltumwandlung vereinbart haben, können in den Grenzen des Absatzes 2 Zusatzbeiträge auch als Umwandlungsbeiträge aus Entgeltansprüchen von dem Mitglied abgeführt werden.

(4) Zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Förderung nach §§ 10a, 79 ff. des Einkommensteuergesetzes können Zusatzbeiträge in den Grenzen des

Absatzes 2 auch als Vorsorgebeiträge des Versicherten aus dem individuell versteuerten Diensteinkommen von dem Mitglied, bei dem die Pflichtversicherung besteht, abgeführt werden.

### **§ 22c Beginn und Ende der Beitragspflicht, Erstattung**

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Pflichtversicherungsverhältnis.

(2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein beitragspflichtiges Versicherungsverhältnis in eine beitragsfreie Versicherung übergeht oder endet, bei dem Tode des Versicherten mit Ablauf des Tages, der dem Todestag vorausgeht.

(3) <sup>1</sup>Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind zu erstatten, es sei denn, dass die Anstalt bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs auf Grund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat oder § 17 Abs. 2 Satz 3 Anwendung findet. <sup>2</sup>Der Erstattungsanspruch steht dem zu, auf den die Beiträge entfallen sind. <sup>3</sup>Er verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind.

### **§ 22d Steuerliche Förderung**

(1) Für Beiträge gelten die Vorschriften für die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung nach dem Einkommensteuergesetz.

(2) Die Arbeitgeberanteile der Pflichtbeiträge und Umwandlungsbeiträge (§ 22b Abs. 3) sind nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes, die Arbeitnehmeranteile der Pflichtbeiträge und die Vorsorgebeiträge (§ 22b Abs. 4) nach §§ 10a, 79 ff. des Einkommensteuergesetzes förderfähig.

(3) Im Rahmen der Weiterversicherung gezahlte Grund- und Zusatzbeiträge sind nach §§ 10a, 79 ff. des Einkommensteuergesetzes förderfähig, wenn sie im Anschluss an geförderte Arbeitnehmeranteile der Pflichtbeiträge entrichtet werden.

(4) Versicherten, die Zulagen nach den §§ 79 ff. des Einkommensteuergesetzes erhalten, werden diese zusätzlich gutgeschrieben, soweit diese nicht nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zurückgezahlt werden müssen.

### **§ 23 Beitragsnachweis, Versicherungsverlauf**

(1) Der Versicherte erhält von der Anstalt jährlich einen Nachweis über die im vorhergehenden Kalenderjahr entrichteten Beiträge und die dazugehörigen Beitragszeiten sowie über die gutgeschriebene Zulage (§ 22d Abs. 4).

(2) Auf Antrag des Versicherten erstellt die Anstalt einen Versicherungsverlauf.

### **§ 24 Entrichtung der Beiträge**

(1) Das Mitglied hat die Pflichtbeiträge nach § 22a und die Zusatzbeiträge nach § 22b Abs. 3 und 4 an die Anstalt abzuführen.

(2) Der Versicherte hat die Grundbeiträge zur Weiterversicherung nach § 22b Abs. 1 und die Zusatzbeiträge nach § 22b Abs. 2 an die Anstalt abzuführen.

(3) Erfüllungsort ist der Sitz der Anstalt.

### **§ 24a Einzahlung und Abrechnung der Beiträge durch das Mitglied**

(1) Die Pflichtbeiträge nach § 22a hat das Mitglied für den abgelaufenen Monat bis spätestens zum Zehnten des folgenden Monats an die Anstalt abzuführen.

(2) <sup>1</sup>Über die Pflichtbeiträge hat das Mitglied im Wege der automatisierten Datenübermittlung oder in Papierform als Beitragsmeldung nach näherer Weisung der Anstalt abzurechnen. <sup>2</sup>Die Abrechnung im Wege der automatisierten Datenübermittlung erfolgt für jeden abgelaufenen Monat bis spätestens zum Zehnten des Folgemonats. <sup>3</sup>Die Abrechnung in Papierform erfolgt mindestens einmal jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres oder bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unmittelbar im Anschluss daran. <sup>4</sup>Die Anstalt kann eine Beitragsabrechnung über abweichende Zeiträume verlangen. <sup>5</sup>Zu übermitteln sind Name, Mitgliedsnummer und Sitz des Orchesters und für jeden Versicherten Name, Vorname, Künstlername, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Berufsstellung, beitragspflichtiges Entgelt, Beitragssatz, Pflichtbeitrag, Beitragszeit sowie Versteuerung des Arbeitgeberanteils des Pflichtbeitrags. <sup>6</sup>Das Nähere über die Abrechnung im Wege der automatisierten Datenübermittlung wird durch Vollzugsvorschrift geregelt.

(3) <sup>1</sup>Werden die Pflichtbeiträge nicht bis zum Ablauf des Monats entrichtet, in dem sie fällig werden, kann die Anstalt einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. des rückständigen Betrags für jeden weiteren angefangenen Monat der Nichtzahlung verlangen. <sup>2</sup>Im Falle einer Stundung kann sie Stundungszinsen in Höhe von 0,25 v. H. des gestundeten Betrags je angefangenen Monat verlangen.

(4) <sup>1</sup>Von eingehenden Zahlungen werden zunächst die geschuldeten Pflichtbeiträge, dann die Kosten und die Zinsen getilgt. <sup>2</sup>Innerhalb der gleichen Schuldenart erfolgt die Tilgung nach Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilig.

(5) <sup>1</sup>Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie bis zum Ablauf von vier Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, für das sie bestimmt sind, weder abgerechnet noch entrichtet worden sind. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Hemmung der Verjährung (§ 41) gelten sinngemäß.

(6) <sup>1</sup>Zusatzbeiträge, die vom Mitglied als Umwandlungsbeiträge (§ 22b Abs. 3) oder als Vorsorgebeiträge des Versicherten (§ 22b Abs. 4) abgeführt werden, sind monatlich oder als einmaliger Jahresbetrag bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. <sup>2</sup>Die Zusatzbeiträge sind getrennt von den Pflichtbeiträgen abzuführen und bei Einzahlung nach näherer Anweisung der Anstalt gesondert zu kennzeichnen.

#### **§ 24b Einzahlung der Beiträge durch den Versicherten**

(1) <sup>1</sup>Grundbeiträge zur Weiterversicherung sind jeweils am Ersten des Monats fällig, für den sie zu entrichten sind. <sup>2</sup>Die Beiträge werden von dem Versicherten überwiesen oder per Bankeinzug von seinem Konto im Inland erhoben.

(2) Grundbeiträge zur Weiterversicherung können nach dem 31. März des folgenden Geschäftsjahres nicht mehr wirksam entrichtet werden.

(3) Zusatzbeiträge nach § 22b Abs. 2 werden vom Versicherten mit den Grundbeiträgen zur Weiterversicherung oder als einmaliger Jahresbetrag bis spätestens zum 31. März des folgenden Geschäftsjahres entrichtet.

(4) Eingehende freiwillige Zahlungen gelten zunächst als Grundbeiträge für Monate der Weiterversicherung und dann als Zusatzbeiträge bis zum Jahreshöchstbeitrag.

(5) Sind Grundbeiträge zur Weiterversicherung für Monate, für die Pflichtbeiträge durch ein Mitglied zu entrichten sind, eingezahlt worden, gelten diese im Rahmen des § 22b Abs. 2 als Zusatzbeiträge, wenn der Versicherte sie nicht bis zum 31. März des folgenden Geschäftsjahres zurückfordert.

## **ABSCHNITT IV**

### **LEISTUNGEN (§§ 25 bis 39)**

#### **Teil I: Pflichtleistungen**

#### **Unterabschnitt I: Versorgung**

#### **§ 25**

#### **Arten der Versorgung und allgemeine Voraussetzungen**

(1) Versorgungsfälle sind der Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, die vorzeitige Inanspruchnahme des Altersruhegeldes, das Erreichen der Regelaltersgrenze und der Tod.

(2) <sup>1</sup>Die Anstalt leistet auf Antrag Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 26), Altersruhegeld (§ 27) und als Hinterbliebenenversorgung Sterbegeld (§ 29), Witwengeld (§§ 30 und 31), Witwengeld (§ 32) und Waisengeld (§ 33), wenn der Versicherte unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles pflichtversichert, freiwillig versichert oder weiterversichert war und wenn die Wartezeit erfüllt ist. <sup>2</sup>Stirbt ein Ruhegeldempfänger, leistet die Anstalt auf Antrag Hinterbliebenenversorgung, wenn die Wartezeit erfüllt ist.

(3) <sup>1</sup>Die Wartezeit beträgt für Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen 36 Beitragsmonate und für den Anspruch auf Sterbegeld sechs Beitragsmonate. <sup>2</sup>Die Wartezeit für den Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisengeld gilt als erfüllt, sofern der Verstorbene ein Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bezog. <sup>3</sup>Für den Anspruch auf Altersruhegeld wegen Erreichens der Regelaltersgrenze besteht keine Wartezeit, soweit dieser auf den Arbeitnehmeranteilen der durch ein Mitglied entrichteten Beiträge, den freiwilligen Beiträgen und den gutgeschriebenen Zulagen (§ 22d Abs. 4) beruht. <sup>4</sup>Ebenso besteht keine Wartezeit für den Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. <sup>5</sup>Zeiten der beitragsfreien Versicherung werden auf die Wartezeit nicht angerechnet. <sup>6</sup>Die Wartezeiten gelten als erfüllt, wenn der Versor-

gungsfall infolge eines Arbeitsunfalls bei einem Mitglied eintritt. <sup>7</sup>Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit der versicherungspflichtigen Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.

(4) <sup>1</sup>Ist der Versicherte bei Eintritt des Versorgungsfalles beitragsfrei versichert, leistet die Anstalt auf Antrag Altersruhegeld und als Hinterbliebenenversorgung Sterbegeld, Witwengeld, Witwergeld und Waisengeld, wenn die Wartezeit von 36 Beitragsmonaten erfüllt ist; Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung. <sup>2</sup>Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wird nicht geleistet. <sup>3</sup>Tritt der Versorgungsfall des Todes innerhalb von 24 Monaten nach dem Eintritt der beitragsfreien Versicherung ein, wird Sterbegeld geleistet, wenn die Wartezeit nach Absatz 3 Satz 1 (sechs Beitragsmonate) erfüllt ist.

## **§ 26 Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit erhält der Versicherte, der berufsunfähig ist, es sei denn, er hat bei Eintritt des Versorgungsfalls die Altersgrenze für das flexible Altersruhegeld erreicht. <sup>2</sup>Berufsunfähig ist der Versicherte, dessen Erwerbsfähigkeit im bisherigen Beruf auf nicht absehbare Zeit wegen Krankheit oder Behinderung um mehr als die Hälfte gemindert ist. <sup>3</sup>Bisheriger Beruf ist die Tätigkeit, in der der Versicherte zuletzt nach § 17 oder § 18 versichert war. <sup>4</sup>Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit wird auf Zeit oder ohne zeitliche Begrenzung geleistet.

(2) <sup>1</sup>Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit wird auf Zeit geleistet und endet, sobald der Versicherte eine zumutbare andere Tätigkeit ausübt, spätestens jedoch mit dem Ablauf von drei Jahren. <sup>2</sup>Die Befristung auf drei Jahre wird bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen einmalig wiederholt. <sup>3</sup>Zumutbare andere Tätigkeiten sind alle Tätigkeiten, für die der Versicherte nach Maßgabe des Absatzes 1 noch erwerbsfähig ist und die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. <sup>4</sup>Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die der Versicherte durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.

(3) Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit wird bis zur Ausübung einer anderen zumutbaren Tätigkeit ohne zeitliche Begrenzung geleistet, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit nach Absatz 1 das 58. Lebensjahr vollendet hat oder wenn er nach Überschreiten dieser Altersgrenze Ruhegeld nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 bezieht.

(3a) Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit hat im Rahmen der Absätze 2 und 3 auch der Versicherte, der von der gesetzlichen Rentenversicherung Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI) erhält.

(4) <sup>1</sup>Ruhegeld wegen Erwerbsunfähigkeit erhält der Versicherte, der voll erwerbsgemindert ist, es sei denn, er hat bei Eintritt des Versorgungsfalls die Altersgrenze für das flexible Altersruhegeld erreicht. <sup>2</sup>Voll erwerbsgemindert ist der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; voll erwerbsgemindert ist auch der Versicherte, der wegen Art und Schwere der Krankheit oder Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. <sup>3</sup>Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

(5) <sup>1</sup>Das Ruhegeld nach den Absätzen 1 bis 3a wird in den Monaten, in denen der Berechtigte ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt, bis höchstens zur Hälfte gekürzt. <sup>2</sup>Die Kürzung erfolgt in Höhe von einem Drittel des Betrages, um den das monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen 20 v.H. der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze übersteigt. <sup>3</sup>Mehrere Tätigkeiten werden zusammengerechnet. <sup>4</sup>Die Erzielung eines zweimaligen monatlichen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens bis zu 50 v.H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze nach Satz 2 im Laufe eines jeden Geschäftsjahres ist unbeachtlich. <sup>5</sup>Die Kürzung endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das Alter, ab dem erstmals das flexible Altersruhegeld bezogen werden kann, erreicht wird.

## § 27 Altersruhegeld

(1) <sup>1</sup>Altersruhegeld erhält ein Versicherter, der das 65. Lebensjahr vollendet hat (Regelaltersgrenze). <sup>2</sup>Die Regelaltersgrenze wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wie folgt angehoben:

Geburtsjahr des Versicherten	Anhebung auf Alter Jahr und Monat
1947	65 + 1
1948	65 + 2
1949	65 + 3
1950	65 + 4
1951	65 + 5
1952	65 + 6
1953	65 + 7
1954	65 + 8
1955	65 + 9
1956	65 + 10
1957	65 + 11
1958	66 + 0
1959	66 + 2
1960	66 + 4
1961	66 + 6
1962	66 + 8
1963	66 + 10
1964 und später	67

(2) <sup>1</sup>Flexibles Altersruhegeld erhält ein Versicherter, der das 60. Lebensjahr vollendet hat. <sup>2</sup>Die Altersgrenze von 60 Jahren wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung auf Alter Jahr und Monat
1952	60 + 1
1953	60 + 2
1954	60 + 4
1955	60 + 6
1956	60 + 8
1957	60 + 10
1958	61 + 0
1959	61 + 2
1960	61 + 4
1961	61 + 6
1962	61 + 8
1963	61 + 10
1964 und später	62

<sup>3</sup>Für Versicherte, deren Versicherung erstmalig nach dem 31. Dezember 2011 beginnt, gilt unabhängig von ihrem Geburtsjahr die Vollendung des 62. Lebensjahres als Altersgrenze für den Bezug von flexiblem Altersruhegeld.

## § 28 Beginn, Ende und Höhe des Ruhegeldes

(1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit entsteht am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eintritt, bei Zahlung von Leistungen im Krankheitsfall aus dem bis zum Eintritt des Versorgungsfalles versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zahlung der Leistungen endet. <sup>2</sup>Leistungen im Krankheitsfall sind die Entgeltfortzahlung, der Krankengeldzuschuss, das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung und das Krankentagegeld einer privaten Krankenversicherung. <sup>3</sup>Geht der Antrag auf Ruhegeld der Anstalt nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Versorgungsfalles zu, entsteht der Anspruch frühestens am ersten Tag des Monats, in dem der Antrag der Anstalt zugeht.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Altersruhegeld entsteht am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. <sup>2</sup>Im Fall des § 27 Abs. 2 gilt dies, wenn der Antrag auf Ruhegeld innerhalb von drei Monaten der Anstalt zugeht, andernfalls entsteht der Anspruch am ersten

Tag des Monats, in dem der Antrag auf Ruhegeld der Anstalt zugeht.

(3) Der Anspruch auf Ruhegeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ruhegeldempfänger stirbt.

(4) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erlischt in den Fällen der Wiedererlangung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit vor dem Erreichen der Altersgrenze für das flexible Altersruhegeld mit Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid über die Entziehung des Ruhegeldes zugestellt wird. <sup>2</sup>Ferner erlischt der Anspruch

- a) auf Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit mit Ablauf des Monats der Wiederaufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, in den Fällen der zeitlichen Befristung spätestens mit Ablauf der jeweiligen Bezugsdauer,
- b) auf Ruhegeld wegen Erwerbsunfähigkeit mit Ablauf des Monats, ab dem eine Vergütung aus einer nicht geringfügigen Beschäftigung oder nicht geringfügigen selbständigen Tätigkeit erzielt wird; dies gilt nicht, wenn der Ruhegeldempfänger das Alter erreicht hat, ab dem erstmals das flexible Altersruhegeld bezogen werden kann.

<sup>3</sup>Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit kann aus demselben Grund nicht mehrmals in Anspruch genommen werden.

(5) <sup>1</sup>Das jährliche Ruhegeld bemisst sich nach den für den Versicherten entrichteten Beiträgen sowie den gutgeschriebenen Zulagen (§ 22d Abs. 4)<sup>1)</sup>. <sup>2</sup>Ist die Wartezeit nicht erfüllt, bemisst sich das jährliche Altersruhegeld wegen Erreichens der Regelaltersgrenze nach den Arbeitnehmeranteilen der durch ein Mitglied entrichteten Beiträge, den freiwilligen Beiträgen und den gutgeschriebenen Zulagen. <sup>3</sup>Die Beiträge und Zulagen werden mit dem jeweils versicherungsmathematisch zutreffenden altersgerechten Prozentsatz (Verrentungssatz) bewertet. <sup>4</sup>Der Verrentungssatz hängt von dem Lebensalter im Geschäftsjahr ab, für das die Beiträge gezahlt oder in dem die Zulagen gutgeschrieben wurden. <sup>5</sup>Das Lebensalter bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Geschäftsjahr und dem Geburtsjahr. <sup>6</sup>Der jeweilige Verrentungssatz ist aus der einschlägigen Tabelle im Anhang zu entnehmen. <sup>7</sup>Die Tabellen zu Satz 6 sind Bestandteil der Satzung.

1) Eine Übersicht über die Höhe der Verrentung nach der jeweils im Jahr der Einzahlung geltenden Satzung findet sich auf S. 27.

(6) <sup>1</sup>Das flexible Altersruhegeld nach § 27 Abs. 2 wird gekürzt. <sup>2</sup>Die Höhe der Kürzung des nach Absatz 5 berechneten jährlichen Ruhegeldes ergibt sich aus der Addition der für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze zutreffenden Abschlagsprozentsätze. <sup>3</sup>Dabei gelten für die Ruhegeldanteile aus den Anwartschaftsverbänden 1 und 2 sowie aus dem Anwartschaftsverband 3 (§ 45 Abs. 2) entsprechend der nachfolgenden Tabelle unterschiedliche Abschlagsprozentsätze:

Für das Vorziehen vom ... Lebensjahr	auf das ... Lebensjahr	Ruhegeldanteil aus den Anwartschaftsverbänden 1 + 2 Abschlag pro Monat	Ruhegeldanteil aus dem Anwartschaftsverband 3 Abschlag pro Monat
61.	60.	0,34 %	0,28 %
62.	61.	0,37 %	0,30 %
63.	62.	0,39 %	0,32 %
64.	63.	0,42 %	0,34 %
65.	64.	0,44 %	0,36 %
66.	65.	0,48 %	0,39 %
67.	66.	0,53 %	0,42 %

<sup>4</sup>Die Kürzung gilt für die gesamte Dauer des Ruhegeldbezugs. <sup>5</sup>Satz 1 gilt nicht für Versicherte, die aufgrund einer Pflichtversicherung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 540 Beitragsmonate zurückgelegt haben und das Altersruhegeld ab diesem Zeitpunkt in Anspruch nehmen.

(7) <sup>1</sup>Das jährliche Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wird in entsprechender Anwendung von Absatz 5 so berechnet, wie wenn der für den Versicherten in der abgelaufenen Beitragszeit durchschnittlich entrichtete Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, ab dem erstmals flexibles Altersruhegeld bezogen werden kann, entrichtet und in dem entsprechenden Lebensalter eingezahlt worden wäre (Frühinvaliditätsberechnung). <sup>2</sup>Das nach Satz 1 berechnete Ruhegeld wird um den Abschlag gekürzt, der bei einer Inanspruchnahme des flexiblen Altersruhegelds zu dem Zeitpunkt, ab dem dieses erstmals in Anspruch genommen werden kann, nach Absatz 6 anzuwenden wäre.

(8) Ist ein Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erloschen und entsteht erneut ein Anspruch auf Ruhegeld, wird dieses so berechnet, wie wenn der Beitrag, der für den Versicherten in der bis zum Eintritt des früheren Versorgungsfalles bestehenden Beitragszeit durchschnittlich entrichtet worden ist, während der Bezugsdauer



des vormaligen Ruhegeldes entrichtet und in dem entsprechenden Lebensalter eingezahlt worden wäre (Zurechnung).

(9) Erlischt ein Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, nehmen die Anwartschaften, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles und aufgrund der Zurechnung nach Absatz 8 entstanden sind, an den Leistungsverbesserungen nach § 39 teil.

(10) Der Anspruch auf Ruhegeld ruht, solange der Ruhegeldempfänger den Weisungen der Anstalt (§ 43) nicht nachkommt, z. B. sich einer angeordneten Untersuchung nicht unterzieht oder eine geforderte Lebensbescheinigung nicht vorlegt.

(11) <sup>1</sup>Ruht der Anspruch von Beginn an, unterbleibt insoweit die Zahlung. <sup>2</sup>Für den Monat, in dem das Ruhen des Anspruchs eintritt, wird das Ruhegeld voll gezahlt. <sup>3</sup>Die Leistungspflicht der Anstalt beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Ruhen des Anspruchs auf Ruhegeld weggefallen ist.

(12) Nach Wegfall der das Ruhen veranlassenden Gründe kann die Leistung für die Zeit des Ruhens bis zum vollen Betrag nachbewilligt werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

### **§ 29 Sterbegeld**

<sup>1</sup>Das Sterbegeld beträgt 1.200 Euro. <sup>2</sup>Es wird gegen Vorlage einer amtlichen Bescheinigung des Todesfalles an denjenigen gezahlt, der die Bestattung ausgerichtet hat. <sup>3</sup>Haben mehrere Personen die Bestattung ausgerichtet, ist die Anstalt durch Zahlung an eine dieser Personen von der Leistungspflicht befreit.

### **§ 30 Witwen- und Witwergeld**

(1) Witwen- oder Witwergeld erhält der überlebende Ehegatte, wenn die Ehe bis zum Tod des versicherten Ehegatten, der Ruhegeldempfängerin oder des Ruhegeldempfängers bestanden hat.

(2) <sup>1</sup>Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 50 v. H. des Ruhegeldes, das dem verstorbenen Ehegatten zustand oder zum Zeitpunkt des Todes zugestanden hätte. <sup>2</sup>Sind Berechtigte nach Absatz 1 und § 31 vorhanden, erhält jeder von ihnen nur den Teil des für ihn zu berechnenden Witwen- oder Witwergeldes, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer der Ehe mit dem verstorbenen Ehegatten ent-

spricht. <sup>3</sup>Sind nach Feststellung des Witwen- oder Witwergeldes weitere Berechtigte zu berücksichtigen, ist das Witwen- oder Witwergeld neu festzustellen mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird.

(3) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld entsteht

- a) im Fall des Todes einer oder eines Versicherten mit dem Todestag,
- b) im Fall des Todes einer Ruhegeldempfängerin oder eines Ruhegeldempfängers mit dem Ablauf des Sterbemonats.

<sup>2</sup>Ist der Ehegatte für tot erklärt oder der Todeszeitpunkt nachträglich festgestellt worden, entsteht der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Beschluss über die Todeserklärung oder über die Feststellung des Todeszeitpunktes rechtskräftig geworden ist.

(4) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe oder der Witwer heiratet oder stirbt. <sup>2</sup>Sind Berechtigte nach Absatz 1 und § 31 vorhanden, hat das Erlöschen des Anspruchs eines Berechtigten keine Erhöhung des Witwen- oder Witwergeldes der übrigen Berechtigten zur Folge. <sup>3</sup>Im Fall der Heirat erhält die Witwe oder der Witwer auf Antrag eine Abfindung in Höhe des fünffachen Betrages des jährlichen Witwen- oder Witwergeldes.

(5) Der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld ist ausgeschlossen, wenn

- a) die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen,
- b) die Witwe oder der Witwer den Tod des Ehegatten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(6) <sup>1</sup>Für das Ruhen des Anspruchs auf Witwen- oder Witwergeld gilt § 28 Abs. 10 bis 12 entsprechend. <sup>2</sup>Außerdem ruht der Anspruch, solange der geforderte Nachweis über eine unterbliebene Heirat nicht geführt ist.

(7) Für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld gilt als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft bis zum 30. September 2017 im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Le-

benspartnerschaft oder einer diesem entsprechenden ausländischen Lebenspartnerschaft und als Witwe, Witwer oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner.

### § 31

#### Witwengeld an frühere Ehefrauen

(1) Einer früheren Ehefrau des Versicherten oder Ruhegeldempfängers, deren Ehe mit dem Versicherten oder Ruhegeldempfänger vor dem 1. Juli 1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dessen Tod Witwengeld gewährt, wenn ihr der Verstorbene im letzten Jahr vor seinem Tod Unterhalt geleistet hat oder am Todestag auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung zu leisten hatte.

(2) <sup>1</sup>§ 30 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend. <sup>2</sup>In den Fällen des § 30 Abs. 2 Satz 3 wird das Witwengeld an weitere Berechtigte vom Beginn des auf den Antragsmonat folgenden Monats gewährt.

### § 32

#### - entfallen -

### § 33

#### Waisengeld

(1) <sup>1</sup>Anspruch auf Waisengeld haben die Kinder eines Versicherten oder Ruhegeldempfängers. <sup>2</sup>Kinder, die ein Ruhegeldempfänger erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze als Kind angenommen hat, erhalten kein Waisengeld.

(2) Das Waisengeld beträgt für jede Halbweise ein Viertel, für jede Vollweise ein Drittel des Ruhegeldes, das dem Ruhegeldempfänger zustand oder dem Versicherten zugestanden hätte, wenn er am Tag seines Todes Ruhegeld bezogen hätte.

(3) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Waisengeld entsteht mit dem Tag, an dem der Bezug des Witwen- oder Witwengeldes einsetzt oder einsetzen würde. <sup>2</sup>Waisen, die erst nach dem Tod ihres Vaters geboren sind, erhalten Waisengeld schon für den Geburtsmonat.

(4) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Waisengeld erlischt für jede Weise mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. <sup>2</sup>Längstens wird das Waisengeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für eine Weise gewährt, wenn die Weise

- a) sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet oder

- b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstabens c) liegt, oder

- c) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet oder

- d) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

<sup>3</sup>Im Fall der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst wird das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt. <sup>4</sup>Die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne von Satz 3.

(5) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Waisengeld erlischt nicht, wenn die Weise als Kind angenommen wird. <sup>2</sup>Ergibt sich dadurch ein weiterer Anspruch auf Waisengeld, wird nur das höhere Waisengeld gewährt.

(6) Für das Ruhen des Anspruchs auf Waisengeld gilt § 28 Abs. 10 bis 12 entsprechend.

### § 34

#### Versorgungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Versorgungsleistungen ist vom Versicherten oder von seinen Hinterbliebenen schriftlich bei der Anstalt zu stellen. <sup>2</sup>Das Nähere über das Verfahren bei Antragstellung und zur Feststellung der Versorgungsleistungen wird durch Vollzugsvorschrift bestimmt.

(2) Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung.

(3) Die Versorgungsleistungen werden an die Berechtigten monatlich im Voraus unbar ausgezahlt.

(4) <sup>1</sup>Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vor-

schriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt, überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. <sup>2</sup>Das Geldinstitut hat sie der Anstalt zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. <sup>3</sup>Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. <sup>4</sup>Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so dass dieser nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird, der Anstalt zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet.

## Unterabschnitt II: Beitragserstattung, Abfindungen und Anerkennung von Versicherungszeiten

### § 35

#### Beitragserstattung und Abfindung

(1) Ein Versicherter kann die Erstattung von Beiträgen sowie die Abfindung von Anwartschaften beantragen, wenn er mindestens zwölf, aber noch nicht 36 Beitragsmonate zurückgelegt hat und

- a) in den letzten 24 Monaten beitragsfrei versichert war und die endgültige Aufgabe des Berufs eines Kulturochestermusikers im Anstaltsbereich glaubhaft darlegt oder
- b) beitragsfrei versichert und berufsunfähig ist oder
- c) für eine weitere Tätigkeit nicht mehr pflichtversichert sein kann, weil er bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze unter Anrechnung früher zurückgelegter Beitragszeiten 36 Beitragsmonate nicht mehr erreichen kann, oder
- d) von der Pflichtversicherung befreit ist.

(2) Die Erstattung von Beiträgen und die Abfindung von Anwartschaften sind ausgeschlossen

- a) wenn durch die Anerkennung von Versicherungszeiten nach § 36 die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit von Anwartschaften erfüllt werden können,
- b) wenn Versorgung gewährt wird oder wurde,
- c) soweit die Beiträge im Verfahren über den Versorgungsausgleich berücksichtigt worden sind.

(3) Erstattet werden die Arbeitnehmerbeiträge der durch ein Mitglied entrichteten Beiträge und die freiwilligen Beiträge ohne Zinsen, soweit sie vor dem 1. Januar 2003 entrichtet wurden.

(4) <sup>1</sup>Abgefunden werden unverfallbare Anwartschaften aus Arbeitnehmeranteilen der durch ein Mitglied entrichteten Beiträge und aus freiwilligen Beiträgen. <sup>2</sup>Die Abfindung erfolgt in Höhe dieser Beiträge ohne Zinsen.

(5) <sup>1</sup>Die erstatteten und die im Rahmen einer Abfindung zurückgezahlten Beiträge können, auch zur Herstellung der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung, wieder eingezahlt werden, wenn der Versicherte eine versicherungspflichtige Tätigkeit für mindestens sechs Monate aufnimmt und sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gegenüber der Anstalt zur Einzahlung schriftlich verpflichtet. <sup>2</sup>Wieder eingezahlte Beiträge gelten als für die jeweiligen Geschäftsjahre des wieder auflebenden Versicherungsverhältnisses gezahlt. <sup>3</sup>Die Einzahlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Pflichtversicherung zu erfolgen. <sup>4</sup>Für die Zeit von der Erstattung bis zur Einzahlung sind Zinsen in Höhe von jährlich 6 v.H. des ausgezahlten Betrages zu entrichten. <sup>5</sup>Erfolgt die Einzahlung nicht fristgerecht, gilt die Verpflichtungserklärung nach Satz 1 als nicht abgegeben; hierauf ist der Versicherte schriftlich hinzuweisen. <sup>6</sup>Tritt vor Ablauf der Einzahlungsfrist der Versorgungsfall (§ 25 Abs. 1) ein, können die Versorgungsberechtigten den noch geschuldeten Betrag innerhalb einer von der Anstalt gesetzten Frist einzahlen. <sup>7</sup>Wird der Betrag nicht fristgerecht gezahlt, gilt die Verpflichtungserklärung nach Satz 1 als nicht abgegeben; hierauf sind die Versorgungsberechtigten schriftlich hinzuweisen.

### § 35a

#### Kapitalabfindung

(1) <sup>1</sup>Ruhegelder, deren Monatsbetrag bei Eintritt des Versorgungsfalles 1 v.H. der monatlichen Bezugsgröße (West) in der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 18 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten, werden mit einem Kapitalbe-

trag abgefunden. <sup>2</sup>Die Abfindung berechnet sich nach dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs.

(2) § 44a findet Anwendung.

### § 36

#### Anerkennung von Versicherungszeiten

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalt kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der jeweils zurückgelegten Versicherungszeiten abschließen mit

- a) Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes und
- b) der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.

<sup>2</sup>Dabei kann von einzelnen Bestimmungen der Satzung abgewichen werden.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag des Versicherten werden die jeweils zurückgelegten Versicherungszeiten gegenseitig anerkannt, soweit dadurch die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Anwartschaften erfüllt werden. <sup>2</sup>Einzelheiten sind in den jeweiligen Abkommen geregelt.

(3) Im Verhältnis zu einer kommunalen Zusatzversorgungskasse werden die dort aufgrund einer Pflichtversicherung durch ein Mitglied zurückgelegten Versicherungszeiten, die vor der Versicherung bei der Versorgungsanstalt zurückgelegt wurden, auf Antrag anerkannt, soweit dadurch die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht oder die Unverfallbarkeit der Anwartschaften erfüllt werden.

## Teil II: Freiwillige Leistungen

### § 37

#### Heilverfahren

<sup>1</sup>Die Anstalt kann zu den Kosten eines Heilverfahrens, das zur Abwendung oder Beseitigung drohender oder bereits eingetretener Berufsunfähigkeit eines Pflichtversicherten, freiwillig Versicherten oder Weiterversicherten dient, Zuschüsse leisten, soweit die Kosten des Heilverfahrens durch Leistungen anderer Stellen nicht gedeckt werden können. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für Zuschüsse an Empfänger von Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,

solange sie die Altersgrenze für das flexible Altersruhegeld noch nicht erreicht haben. <sup>3</sup>Zum Heilverfahren gehört auch der Zahnersatz. <sup>4</sup>Bläser können außerdem zu den Kosten einer für die Ausübung ihres Berufes notwendigen Zahnbehandlung Zuschüsse erhalten. <sup>5</sup>Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten eines Heilverfahrens ist vor dessen Durchführung unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses und eines Kostenvoranschlages zu stellen, der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Zahnersatz sowie zu Zahnbehandlungen bei Bläsern ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme oder Zugang des Zuschussbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen.

### § 38

#### Härteausgleich

(1) <sup>1</sup>Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften der Satzung sich besondere Härten ergeben, kann die Anstalt einen Ausgleich gewähren, insbesondere im Fall der Frühinvalidität und ausnahmsweise bei Nichterfüllung satzungsmäßiger Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Anstalt Versorgungsleistungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht widerruflich bewilligen. <sup>2</sup>In besonderen Fällen ist der Arbeitsausschuss zu hören.

(2) Durch Beschluss des Verwaltungsrats können an alle Versorgungsempfänger oder an Gruppen von diesen freiwillige Leistungen widerruflich gewährt werden.

### § 39

#### Leistungsverbesserungen

<sup>1</sup>Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können Leistungsverbesserungen gewährt werden. <sup>2</sup>Laufende Versorgungsleistungen können angepasst werden, wenn dies unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Veränderung der Lebenshaltungskosten angezeigt ist. <sup>3</sup>Nach einer Anpassung steht der Anspruch auf die erhöhten Versorgungsleistungen dem Anspruch auf Pflichtleistungen gleich.

## ABSCHNITT V

### GEMEINSAME VORSCHRIFTEN UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN (§§ 40 bis 50)

#### Teil I: Gemeinsame Vorschriften

##### § 40 Übertragung

(1) <sup>1</sup>Ansprüche auf Leistungen der Anstalt können weder abgetreten noch verpfändet werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für aufgrund zeitgleich gezahlter Krankenbezüge auf ein Mitglied übergegangene Ansprüche auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. <sup>3</sup>Die Anstalt kann mit rückständigen Beiträgen und sonstigen Forderungen aufrechnen.

(2) <sup>1</sup>Ein Versicherter oder Leistungsberechtigter ist verpflichtet, einen Schadensersatzanspruch gegen Dritte insoweit auf die Versorgungsanstalt zu übertragen, als diese aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. <sup>2</sup>Das Recht auf Versorgungsleistungen kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist.

##### § 41 Verjährung

(1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Leistungen der Anstalt verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. <sup>2</sup>Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß. <sup>3</sup>Die Verjährung wird durch schriftlichen Antrag auf die Leistung oder Erhebung eines Widerspruchs gehemmt. <sup>4</sup>Die Hemmung endet sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch der Anstalt auf Beiträge und Zinsen verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. <sup>2</sup>Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs. <sup>3</sup>Die Hemmung endet mit Eintritt der Unverfallbarkeit des Verwaltungsakts oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.

##### § 42

#### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, die Fristen nach § 19 Abs. 3, § 24b Abs. 2, § 35 Abs. 3 einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. <sup>2</sup>Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sollen glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. <sup>4</sup>Ist dies geschehen, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet die Geschäftsführung.

##### § 43

#### Auskunftspflichten, Mitwirkungspflicht, Obliegenheiten

(1) Die Versorgungsanstalt erteilt den Mitgliedern, Versicherten und Versorgungsempfängern Auskunft über ihre Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder, die Versicherten und die Versorgungsberechtigten haben den erforderlichen Weisungen der Anstalt nachzukommen, insbesondere auf Verlangen die notwendigen Angaben wahrheitsgemäß zu machen, Nachweise und Unterlagen vorzulegen sowie eine neue Anschrift mitzuteilen. <sup>2</sup>Wer Leistungen beantragt oder erhält, ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Anstalt untersuchen zu lassen und den untersuchenden Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden (§ 19 Abs. 2 Buchstaben a und b, § 26 Abs. 1 bis 4, und § 35 Abs. 1 Buchstabe b).

##### § 44

#### Vollzugsvorschriften

Die Geschäftsführung erlässt zu dieser Satzung nach Anhören des Arbeitsausschusses Vollzugsvorschriften.

### § 44a Versorgungsausgleich

(1) <sup>1</sup>Der Versorgungsausgleich wird nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes durchgeführt. <sup>2</sup>Das Familiengericht überträgt zulasten der Anwartschaften auf Versorgungsleistungen oder der Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen (Anrecht) eines Versicherten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts innerhalb der Anstalt (interne Teilung).

(2) <sup>1</sup>Der Ausgleichswert wird durch hälftige Teilung des Kapitalwerts des in der Ehezeit erworbenen Anrechts bestimmt. <sup>2</sup>Der Kapitalwert eines bei der Anstalt bestehenden Anrechts wird errechnet, indem dieses mit dem für das Alter des Versicherten oder Versorgungsempfängers zum Ende der Ehezeit gültigen Wert der zu diesem Zeitpunkt seinem Versicherungsverhältnis entsprechenden Tabelle vervielfältigt wird. <sup>3</sup>Die Hälfte des Kapitalwerts wird mittels Teilung durch den für das Alter des Ausgleichsberechtigten zum Ende der Ehezeit gültigen Wert der Tabelle für beitragspflichtig Versicherte in das dem Ausgleichsberechtigten zustehende Anrecht zurückgerechnet. <sup>4</sup>Hat der Ausgleichsberechtigte zum Ende der Ehezeit einen Anspruch auf Ruhegeld wegen des Erreichens der Regelaltersgrenze, findet die Tabelle für Ruhegeldempfänger Anwendung. <sup>5</sup>Sind der Ausgleichsverpflichtete und der Ausgleichsberechtigte beide Versicherte der Anstalt, werden die auszugleichenden Kapitalwerte verrechnet. <sup>6</sup>Kapitalwerte innerhalb verschiedener Anwartschaftsverbände (§ 45 Abs. 2) sind jeweils getrennt zu berechnen und zu verrechnen.

(3) <sup>1</sup>Für ein übertragenes oder begründetes Anrecht gelten die Satzungsbestimmungen für die bei der Anstalt Versicherten und die Versorgungsberechtigten entsprechend. <sup>2</sup>Ansprüche auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 26), Sterbegeld (§ 29), Beitragsersatzung und Abfindung (§ 35) sowie Erstattung der Kosten eines Heilverfahrens (§ 37) bestehen nicht. <sup>3</sup>Zum Ausgleich für den Ausschluss des Anspruchs auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erhöht sich das nach Absatz 2 übertragene oder begründete Anrecht um einen Zuschlag gemäß der entsprechenden Tabelle. <sup>4</sup>Dies gilt nicht, wenn der Ausgleichsberechtigte zum Ende der Ehezeit einen Anspruch auf Ruhegeld wegen des Erreichens der Regelaltersgrenze hat. <sup>5</sup>Wird aus dem übertragenen Anrecht eine Hinterbliebenenversorgung geleistet, ist § 28 Abs. 7 ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Der Ausgleichsberechtigte hat das Recht, sich ab dem Ende der Ehezeit gemäß § 19 weiterzuversichern. <sup>2</sup>Die Weiterversicherung ist innerhalb eines

Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zu erklären. <sup>3</sup>Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Nach Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts wird die Versorgung des ausgleichsverpflichteten Versicherten gekürzt. <sup>2</sup>Die Kürzung erfolgt zu dem Kalendermonat, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist. <sup>3</sup>Der Kürzungsbetrag bestimmt sich nach dem Ausgleichswert. <sup>4</sup>Er wird entsprechend den Vorgaben in Absatz 2 Satz 2 in den Kürzungsbetrag zurückgerechnet. <sup>5</sup>Der Kürzungsbetrag erhöht sich um die Hundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit wirksam gewordenen Leistungsverbesserungen nach § 39.

(6) Wird eine Lebenspartnerschaft aufgehoben, finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

(7) Die Tabellen zu den Absätzen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung und finden sich im Anhang zu § 44a.

## Teil II: Mittelverwendung und Rechnungslegung

### § 45 Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel der Anstalt werden durch die Beiträge, die Zulagen nach den §§ 79 ff. des Einkommensteuergesetzes, die Erträge aus Kapitalanlagen und die sonstigen Erträge aufgebracht.

(2) <sup>1</sup>Für die für die Zeit vor dem 1. Januar 2006 eingezahlten Beiträge sind Anwartschaften im Anwartschaftsverband 1 und für die für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2010 eingezahlten Beiträge sind Anwartschaften im Anwartschaftsverband 2 begründet. <sup>2</sup>Für die für die Zeit ab 1. Januar 2011 eingezahlten Beiträge werden Anwartschaften im Anwartschaftsverband 3 begründet.

(3) <sup>1</sup>Für die Anstalt ist ein versicherungsmathematischer Geschäftsplan zu erstellen, an Hand dessen im Rahmen einer versicherungstechnischen Bilanz nachzuweisen ist, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen sichergestellt ist. <sup>2</sup>Er bedarf der fachaufsichtlichen Genehmigung.

(4) <sup>1</sup>Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der nach den

gesetzlichen Vorschriften und dem versicherungsmathematischen Geschäftsplan erforderlichen Rückstellungen verwendet werden. <sup>2</sup>Soweit darüber hinaus Überschüsse erzielt werden, sind sie der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen zuzuführen.

(5) <sup>1</sup>Spätestens alle fünf Jahre ist die versicherungstechnische Lage der Anstalt mittels eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach Maßgabe des Geschäftsplans zu überprüfen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat berät über die versicherungsmathematischen Ergebnisse und fasst die erforderlichen Beschlüsse.

#### **§ 46 Rechnungslegung, Wirtschaftsplanung, Geschäftsjahr**

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung stellt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt sie und den Bericht des Abschlussprüfers dem Verwaltungsrat vor. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat beschließt über das Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer, den Jahresabschluss und den Lagebericht. <sup>3</sup>Billigt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. <sup>4</sup>Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften zur Rechnungslegung bekanntzumachen.

(2) Die Geschäftsführung gibt in geeigneter Weise bekannt, dass der Geschäftsbericht (Jahresabschluss und Lagebericht) den Mitgliedern, Versicherten und Versorgungsempfängern auf Verlangen übermittelt wird.

(3) <sup>1</sup>Die Versorgungskammer stellt für die Versorgungsanstalt auf der Grundlage des Geschäftsplans einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahrs dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor. <sup>3</sup>Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Versorgungsanstalt.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Teil III: Übergangsvorschriften**

#### **§ 47 Übergangsvorschriften zu den Versorgungsbezügen**

<sup>1</sup>Mit Wirkung vom 1. Januar 1962 werden die nach den Bestimmungen der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1958 und in der Fassung der Änderung vom 12. April 1961 festgesetzten Versorgungsbezüge, soweit ein Rechtsanspruch hierauf besteht, nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 der damals geltenden Satzung neu festgesetzt. <sup>2</sup>Wenn sich hiernach eine Erhöhung ergibt, beträgt diese jährlich mindestens beim Ruhegeld 60 DM, beim Witwengeld 36 DM und beim Waisengeld 18 DM.

#### **§ 48 Übergangsvorschriften zum Witwengeld**

(1) Anspruch auf Witwengeld nach § 29 Abs. 6 Buchstabe a<sup>1)</sup> besteht nur dann, wenn der Ruhegeldempfänger nach dem 30. Juni 1971 gestorben ist.

(2) Eine frühere Ehefrau eines Versicherten oder Ruhegeldempfängers hat nur Anspruch auf Witwengeld, wenn die Ehe mit dem Versicherten oder Ruhegeldempfänger nach dem 30. Juni 1971 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.

#### **§ 49 Übergangsvorschriften zu weiteren Vorschriften**

1. Zu § 4

Die Leistungen bestimmen sich nach der im Zeitpunkt des Eintritts aller Voraussetzungen geltenden Satzung; ein erforderlicher Antrag gilt nicht als Leistungsvoraussetzung in diesem Sinne.

2. Zu § 17a

<sup>1</sup>Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, deren Beginn vor dem 1. Januar 2015 liegt, werden auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage eines Geburtsnachweises berücksichtigt. <sup>2</sup>Dabei werden bis zu sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt berücksichtigt; darüber hinausgehende Zeiten werden gegen Vorlage geeigneter Nachweise anerkannt.

1) Durch Satzungsänderung vom 29. Januar 1998 ist § 29 geändert worden in § 30.

## 3. Zu § 18

<sup>1</sup>Erfüllt der freiwillig Versicherte am 1. Januar 1974 die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung, geht die freiwillige Versicherung in die Pflichtversicherung über. <sup>2</sup>Im Übrigen bleiben vor dem 1. Januar 1974 abgeschlossene Vereinbarungen über die Zulassung zur freiwilligen Versicherung unberührt, bis der Versicherte in einer anderen Versicherungsart versichert wird. <sup>3</sup>Für die Zeit der freiwilligen Versicherung bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Versicherten weiterhin nach der Vereinbarung.

## 4. Zu §§ 19 und 22 b

<sup>1</sup>Die zulässige Höhe der nach Vollendung des 55. Lebensjahres für Geschäftsjahre vor dem 1. Januar 2006 entrichteten Zusatzbeiträge richtet sich nach § 19 Abs. 5 Satz 3 und § 22 Abs. 5 Satz 2 der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Satzung. <sup>2</sup>Versicherte die vor dem 1. Januar 1998 das 52. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt einen zusätzlichen Weiterversicherungs- oder Ergänzungsbeitrag nach der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Satzung in der dort zugelassenen Höhe zu zahlen.

## 5. Zu § 25

Die Anstalt leistet auf Antrag Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 26), wenn der Versicherte unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalls bei einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder pflichtversichert war und seine Pflichtversicherung bei der Anstalt vor dem 1. Januar 2014 geendet hat.

## 6. Zu § 26

Die in § 26 Abs. 5 geregelte Kürzung bestimmt sich für die bis zum 31. Dezember 1997 eingetretenen Versorgungsfälle nach der im Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit geltenden Satzung.

## 7. Zu § 28

(1) Der Verrentungssatz der Beiträge bemisst sich nach der im jeweiligen Beitragsmonat geltenden Satzung.

(2) <sup>1</sup>Vor dem 1. Januar 2006 (Stichtag) eingezahlte Beiträge werden nach der am Stichtag geltenden Satzung bewertet, wenn sich dies für den Versicherten günstiger auswirkt. <sup>2</sup>Dies gilt nur für Versicherte, die vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2008 mindestens 36 Monate beitragspflichtig versichert sind.

(3) Nach dem 31. Oktober 2004 eingezahlte Umwandlungsbeiträge und Vorsorgebeiträge nach § 22b Abs. 4 und 5 werden mit altersgerechten

Verrentungssätzen bewertet; § 28 Abs. 5 gilt insoweit bereits vor dem 1. Januar 2006.

(4) <sup>1</sup>Ist ein Versicherter vor dem 1. Januar 1974 zur freiwilligen Versicherung zugelassen worden, richtet sich der Verrentungssatz weiterhin nach der Vereinbarung. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die freiwillige Versicherung in die Pflichtversicherung oder Weiterversicherung übergeht. <sup>3</sup>Geht das Versicherungsverhältnis für mehr als sechs Monate in die beitragsfreie Versicherung über, richtet sich der Verrentungssatz für später entrichtete Beiträge nach § 28.

(5) Beiträge, die bis zum 20. Juni 1948 entrichtet worden sind, werden bei der Berechnung des Ruhegeldes mit Wirkung vom 1. Januar 1962 mit 120 v. H. ihres Nennbetrages angesetzt.

(6) <sup>1</sup>Für Versicherte, deren Versicherung vor dem 1. Januar 2012 bestand und die am 31. Dezember 2011 das 55. Lebensjahr vollendet haben, wird die Höhe der Kürzung des flexiblen Altersruhegeldes (§ 28 Abs. 6) für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach der am 31. Dezember 2011 gültigen Satzung berechnet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Versicherte bei Eintritt des Versorgungsfalles beitragsfrei versichert ist.

(7) <sup>1</sup>Ruhegeldempfängerinnen und Versicherte, deren Anspruch auf Ruhegeld vor dem 1. Januar 2015 entsteht, erhalten auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage eines Geburtsnachweises für jede Geburt einen Zuschlag zum Ruhegeld für die Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, wenn sie bei einem Mitglied beschäftigt waren. <sup>2</sup>Für jede Geburt werden bis zu 14 Wochen berücksichtigt; darüber hinausgehende Zeiten werden gegen Vorlage geeigneter Nachweise anerkannt. <sup>3</sup>Der Zuschlag berechnet sich wie das Ruhegeld. <sup>4</sup>Dabei sind die durchschnittlich entrichteten halben kalendarischen Pflichtbeiträge des Kalenderjahres heranzuziehen, das dem Jahr der Geburt vorangeht, Kalendermonate ohne beitragspflichtiges Dienst Einkommen bleiben unberücksichtigt. <sup>5</sup>Hat die Versicherte in dieser Zeit kein Dienst Einkommen erzielt, sind die Beitragsmonate des Jahres der Geburt heranzuziehen. <sup>6</sup>Der Verrentungssatz hängt ab von dem Lebensalter im Geschäftsjahr der Geburt. <sup>7</sup>Er ist aus der in diesem Zeitpunkt gültigen Satzung zu entnehmen. <sup>8</sup>Der Zuschlag wird frühestens ab Beginn der Ruhegeldzahlung geleistet, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2007. <sup>9</sup>Die Sätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die Hinterbliebenenversorgung.



## 8. Zu §§ 25 und 28

Die Regelungen in § 25 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz und § 28 Abs. 5 Satz 2 über den Anspruch auf Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres bei nicht erfüllter Wartezeit finden insoweit Anwendung, als nach dem 31. Dezember 2002 Beiträge entrichtet wurden.

## 9. Zu §§ 26 und 28

<sup>1</sup>Für Versicherte, deren Versicherung vor dem 1. Januar 2012 bestand und die am 31. Dezember 2011 das 50. Lebensjahr vollendet haben, gelten §§ 26 und 28 Abs. 4, 7 und 8 in der am 31. Dezember 2011 gültigen Fassung. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit besteht dabei nur, wenn der Versorgungsfall vor der Vollendung des 65. Lebensjahres eingetreten ist. <sup>3</sup>Auf Antrag erhalten sie Ruhegeld nach §§ 26 und 28 Abs. 4, 7 und 8 in der ab 1. Januar 2012 gültigen Fassung. <sup>4</sup>Das Antragsrecht steht im Falle des § 30 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und des § 33 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz auch den Hinterbliebenen zu. <sup>5</sup>Der Antrag ist unwiderruflich.

## 10. Zu § 30

(1) Der Vomhundertsatz, mit dem das Witwengeld aus dem Ruhegeld berechnet wird, bemisst sich für die vor dem 1. Januar 1974 entstandenen Ansprüche auf Witwengeld nach der am 31. Dezember 1973 geltenden Satzung.

(2) Der Ausschluss des Anspruchs auf Witwengeld nach § 30 Abs. 6 Buchstabe b bestimmt sich nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Satzung, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.

## 11. Zu § 33

In den Fällen, in denen ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied im Jahr 2007 begründet wird, gilt als Altersgrenze in § 33 Abs. 4 Satz 2 und 3 die Vollendung des 25. Lebensjahres.

## 12. Zu § 35

(1) Sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Beitragsrückgewähr vor dem 1. Januar 1974 erfüllt worden, richtet sich der Anspruch auf Beitragsrückgewähr nach der am 31. Dezember 1973 geltenden Satzung.

(2) Der Anspruch auf Beitragsrückgewähr oder Beitragserstattung bestimmt sich nach der zum Ende des beitragspflichtigen Versicherungsverhältnisses geltenden Satzung.

## 13. Zu § 35a

Versicherten, die auf Grund von § 19 Abs. 5 Satz 3 und § 22 Abs. 5 Satz 2 der bis zum 31. Dezem-

ber 2003 geltenden Satzung oder auf Grund von § 49 Nr. 3 Abs. 2 der ab dem 1. Januar 2004 geltenden Satzung in der Beitragszahlung beschränkt waren, wird anstatt einer Kapitalabfindung nach § 35a Abs. 1 auf Antrag ein Ruhegeld gewährt.

## 14. Zu § 36

(1) Soweit bei Überleitungen zwischen der Anstalt und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen die beitragspflichtige Versicherung bei der abgebenden Anstalt vor dem 1. Januar 2003 geendet hat, werden gemäß dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Überleitungsabkommen die Beiträge übertragen.

(2) Soweit Überleitungen zwischen der Anstalt und einer Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes nach dem 31. Dezember 2001 nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Überleitungsabkommen und § 36 Abs. 3 der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Satzung durchgeführt worden sind, bleiben diese wirksam.

## 15. Zu § 44a

(1) <sup>1</sup>Absatz 4 Satz 1 gilt, wenn die Ehezeit nach dem 31. August 2009 geendet hat. <sup>2</sup>Endete die Ehezeit vor dem 1. September 2009, hat der Ausgleichsberechtigte das Recht, sich zum Ersten des Monats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts folgt, gemäß § 19 weiterzuversichern.

(2) Absätze 6 und 7 der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Satzung und Absatz 5 Sätze 3 und 4 der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Satzung sind weiter anwendbar in Verfahren des Versorgungsausgleichs, die nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Recht des Versorgungsausgleichs durchgeführt wurden.

### **§ 49a Übergangsvorschriften für das Beitrittsgebiet**

## 1. Zu § 19

Zeiten einer Tätigkeit in einem Kulturorchester im Beitrittsgebiet, die vor dem 1. Januar 1991 liegen, gelten als Zeiten nach § 19 Abs. 2, in den Fällen des Buchstaben d jedoch nur, wenn die vorangegangene Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung spätestens am 31. Dezember 1992 geendet hat.

2. Zu § 28<sup>1)</sup>

Abweichend von Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nummer 3 in Verbindung mit Num-

1) Durch Satzungsänderung vom 29. Januar 1998 ist § 28 geändert worden in § 29.

mer 2 Buchstabe d 1. Halbsatz des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1061) beträgt das Sterbegeld im Jahr 1991 1.800 DM, ab 1. Januar 1992 2.000 DM.<sup>1)</sup>

### **§ 49b** **Übergangsvorschriften zur Einführung des Euro**

#### 1. Zu § 24

Bei der Abrechnung der Beiträge nach § 24 Abs. 1 sind das beitragspflichtige Entgelt und der Pflichtbeitrag für Beitragszeiten bis zum 31. Dezember 2001 in Deutscher Mark anzugeben.

#### 2. Zu § 29

Der Anspruch auf Sterbegeld bestimmt sich nach der am Todestag geltenden Satzung.

### **§ 49c** **Übergangsvorschriften zur Verkürzung der allgemeinen Wartezeit**

#### 1. Zu § 17

(1) <sup>1</sup>Die Pflichtversicherung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 bestimmt sich für Musiker, die vor dem 1. Januar 2001 pflichtversichert waren, nach der am 31. Dezember 2000 geltenden Satzung, wenn sie bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze nach dem 31. Dezember 2000 60 Beitragsmonate nicht mehr erreichen können. <sup>2</sup>Die Pflichtversicherung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 bestimmt sich für Musiker, die vor dem 1. Januar 2018 pflichtversichert waren, nach der am 31. Dezember 2017 geltenden Satzung, wenn sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem 31. Dezember 2017 36 Beitragsmonate nicht mehr erreichen können.

(2) <sup>1</sup>Musiker, die bis zum 31. Dezember 2017 die altersmäßigen Voraussetzungen für die Pflichtversicherung nicht mehr erfüllen und für die ab dem 1. Januar 2018 wegen der Verkürzung der allgemeinen Wartezeit die altersmäßigen Voraussetzungen für die Pflichtversicherung vorliegen, werden auf Antrag von der Pflichtversicherung befreit. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

#### 2. Zu § 21

Für Musiker, die am 31. Dezember 2000 beitragsfrei versichert waren, endet das Versicherungsverhältnis nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d, wenn sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze

120, nach dem 31. Dezember 2000 60 oder nach dem 31. Dezember 2017 36 Beitragsmonate nicht mehr erreichen können.

#### 3. Zu §§ 19, 20, 21, 25

<sup>1</sup>Die maßgebliche Wartezeit für

a) das Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses nach der Befreiung von der Pflichtversicherung (§ 19 Abs. 1 Buchstabe e, § 20 Abs. 1 Buchstabe d, § 21 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) und

b) den Anspruch auf Ruhegeld wegen Erreichens der Regelaltersgrenze, den Anspruch auf flexibles Altersruhegeld, den Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisengeld bei beitragsfreier Versicherung (§ 25 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1)

bestimmt sich für Musiker, die vor dem 1. Januar 2001 versichert waren, nach der am 31. Dezember 2000 geltenden Satzung, für Musiker, die vor dem 1. Januar 2018 versichert waren, nach der am 31. Dezember 2017 geltenden Satzung. <sup>2</sup>Die ab dem 1. Januar 2001 geltende Satzung findet insoweit Anwendung, als die nach dieser Satzung erforderliche Wartezeit nach dem 31. Dezember 2000 zurückgelegt wurde; die ab dem 1. Januar 2018 geltende Satzung findet insoweit Anwendung, als die nach dieser Satzung erforderliche Wartezeit nach dem 31. Dezember 2017 zurückgelegt wurde.

#### 4. Zu § 35

<sup>1</sup>Für den Anspruch auf Beitragserstattung nach § 35 findet für Musiker, die vor dem 1. Januar 2001 versichert waren, die ab diesem Zeitpunkt geltende Satzung insoweit Anwendung, als diese nach dem 31. Dezember 2000 noch nicht 60 Beitragsmonate zurückgelegt haben. <sup>2</sup>Für den Anspruch auf Beitragserstattung nach § 35 findet für Musiker, die vor dem 1. Januar 2018 versichert waren, die ab diesem Zeitpunkt geltende Satzung insoweit Anwendung, als diese nach dem 31. Dezember 2018 noch nicht 36 Beitragsmonate zurückgelegt haben.

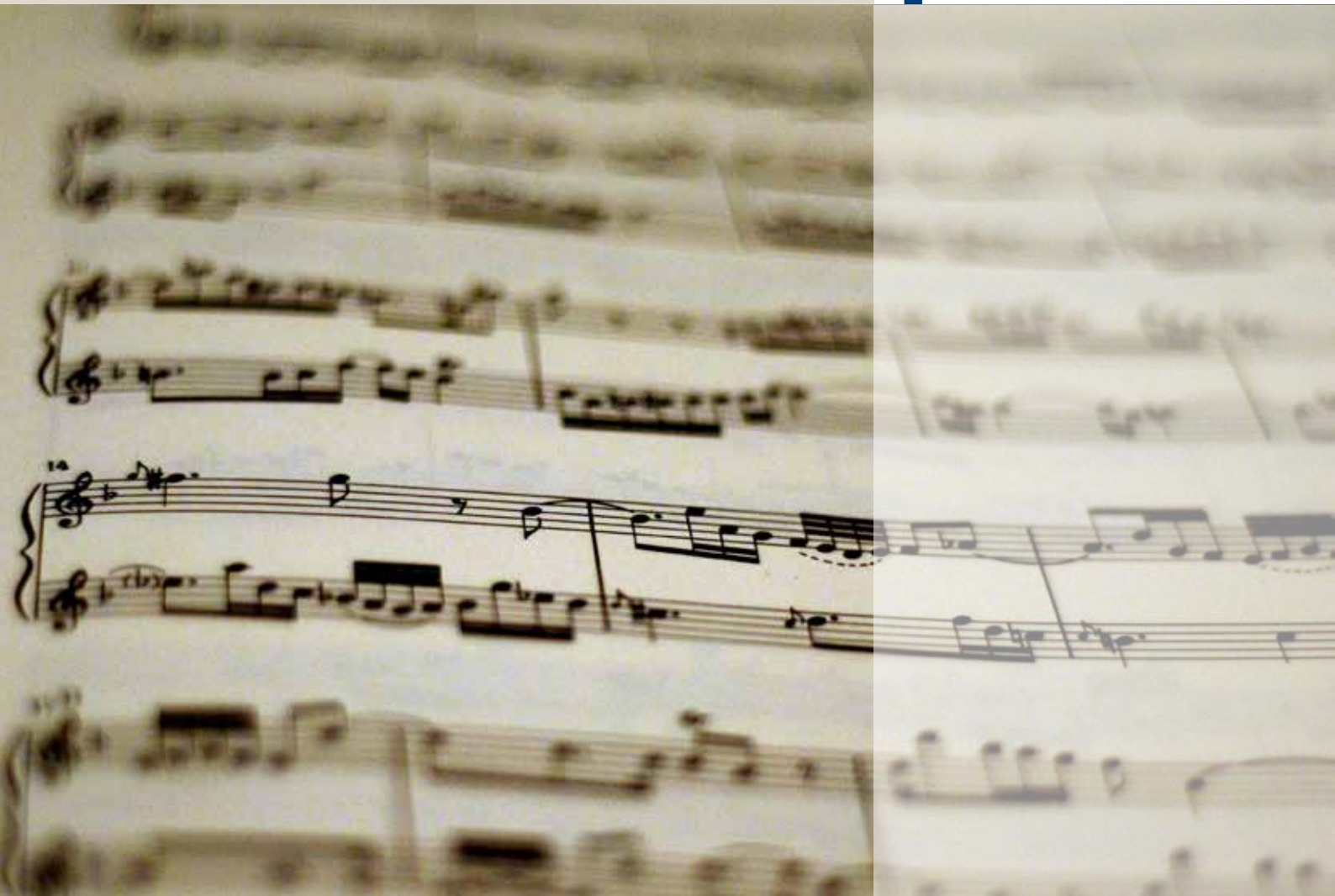
### **§ 50** **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die vorliegende Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. <sup>2</sup>Mit diesem Zeitpunkt tritt die Satzung vom 7. September 1973 (Bundesanzeiger Nr. 197 vom 18. Oktober 1973), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Oktober 1990 (Bundesanzeiger 1991 S. 491), außer Kraft.

1) Seit 1. Januar 2002 1200 Euro (§ 29 Satz 1).

### Übersicht über die Höhe der Verrentung von Beiträgen und Zulagen nach der jeweils im Jahr der Einzahlung geltenden Satzung

<b>Geschäftsjahre</b> (für die die Beiträge eingezahlt oder in denen die Zulagen gutge- schrieben wurden)	<b>Verrentung der</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Pflicht-,</b></li> <li>• <b>Grund- und</b></li> <li>• <b>Zusatzbeiträge</b></li> <li>• <b>Zulagen</b></li> </ul>	<b>Verrentung der</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Umwandlungs- und</b></li> <li>• <b>Vorsorgebeiträge</b></li> </ul>
1940 bis 1991	18 % (seit 1976 wegen zu entrichten- der Anpassungsabgabe effektiv 16,1 %)	- entfällt -
1992 bis 2002	16,1 %	- entfällt -
2003 bis 2005	12 %	bis 31. Oktober 2004: - entfällt - ab 1. November 2004: altersgerechte Verrentung gem. Tabelle zu § 28 Abs. 5
ab 2006	altersgerechte Verrentung gem. den Tabellen zu § 28 Abs. 5 für ab 2006 entrichtete Beiträge	altersgerechte Verrentung gem. den Tabellen zu § 28 Abs. 5 für ab 2006 entrichtete Beiträge



# ANHANG

## Anhang zu § 28 Abs. 5

### Verrentungssatz­tabelle für für die Jahre 2006 bis 2010 entrichtete Beiträge

Alter	Verrentungssatz in % der Beiträge	Alter	Verrentungssatz in % der Beiträge
18	22,2 %	40	11,2 %
19	21,5 %	41	10,8 %
20	20,8 %	42	10,5 %
21	20,2 %	43	10,2 %
22	19,5 %	44	9,9 %
23	18,9 %	45	9,6 %
24	18,3 %	46	9,3 %
25	17,7 %	47	9,1 %
26	17,2 %	48	8,8 %
27	16,6 %	49	8,6 %
28	16,1 %	50	8,3 %
29	15,6 %	51	8,1 %
30	15,1 %	52	7,9 %
31	14,7 %	53	7,7 %
32	14,2 %	54	7,5 %
33	13,8 %	55	7,3 %
34	13,4 %	56	7,1 %
35	13,0 %	57	6,9 %
36	12,6 %	58	6,7 %
37	12,2 %	59	6,5 %
38	11,8 %	60	6,3 %
39	11,5 %	61	6,2 %
		62	6,0 %
		63	5,8 %
		64	5,6 %
		65	5,5 %

**Verrentungssätze für für das Jahr 2011 entrichtete Beiträge:**

<b>Alter</b>	<b>Verrentungssatz in % der Beiträge</b>	<b>Alter</b>	<b>Verrentungssatz in % der Beiträge</b>
18	8,9%	42	5,8%
19	8,9%	43	5,7%
20	8,7%	44	5,6%
21	8,5%	45	5,5%
22	8,4%	46	5,5%
23	8,2%	47	5,4%
24	8,0%	48	5,4%
25	7,9%	49	5,4%
26	7,7%	50	5,3%
27	7,6%	51	5,3%
28	7,4%	52	5,2%
29	7,3%	53	5,2%
30	7,2%	54	5,2%
31	7,0%	55	5,2%
32	6,9%	56	5,1%
33	6,8%	57	5,0%
34	6,6%	58	5,0%
35	6,5%	59	4,9%
36	6,4%	60	4,8%
37	6,3%	61	4,8%
38	6,2%	62	4,7%
39	6,0%	63	4,6%
40	6,0%	64	4,6%
41	5,9%	65	4,6%

## Verrentungssätze für ab dem Jahr 2012 entrichtete Beiträge:

Regelaltersgrenze	67	66+10	66+8	66+6	66+4	66+2	66+0	65+11	65+10	65+9	65+8	65+7	65+6	65+5	65+4	65+3	65+2	65+1	65
Jahrgang	ab 1964	1963	1962	1961	1960	1959	1958	1957	1956	1955	1954	1953	1952	1951	1950	1949	1948	1947	vor 1947
Alter	Verrentungssatz in % der Beiträge																		
18	10,1%	10,0%	9,9%	9,3%	9,2%	9,1%	9,0%	9,0%	8,8%	8,8%	8,7%	8,7%	8,7%	8,6%	8,6%	8,6%	8,5%	8,5%	8,4%
19	10,0%	9,9%	9,8%	9,1%	9,0%	8,9%	8,8%	8,8%	8,6%	8,6%	8,6%	8,5%	8,5%	8,5%	8,4%	8,4%	8,3%	8,3%	8,3%
20	9,8%	9,7%	9,6%	8,9%	8,8%	8,7%	8,6%	8,6%	8,4%	8,4%	8,4%	8,3%	8,3%	8,3%	8,2%	8,2%	8,2%	8,1%	8,1%
21	9,6%	9,5%	9,4%	8,8%	8,7%	8,6%	8,5%	8,5%	8,4%	8,3%	8,3%	8,2%	8,2%	8,2%	8,1%	8,1%	8,1%	8,0%	8,0%
22	9,4%	9,3%	9,2%	8,6%	8,5%	8,4%	8,4%	8,3%	8,2%	8,1%	8,1%	8,1%	8,0%	8,0%	8,0%	7,9%	7,9%	7,9%	7,8%
23	9,2%	9,1%	9,0%	8,4%	8,3%	8,2%	8,2%	8,1%	8,0%	7,9%	7,9%	7,9%	7,8%	7,8%	7,8%	7,7%	7,7%	7,7%	7,6%
24	9,1%	9,0%	8,9%	8,3%	8,2%	8,1%	8,1%	8,0%	7,9%	7,9%	7,8%	7,8%	7,8%	7,7%	7,7%	7,7%	7,6%	7,6%	7,6%
25	8,9%	8,8%	8,8%	8,1%	8,0%	8,0%	7,9%	7,8%	7,7%	7,7%	7,6%	7,6%	7,6%	7,5%	7,5%	7,5%	7,4%	7,4%	7,4%
26	8,7%	8,6%	8,6%	7,9%	7,8%	7,8%	7,7%	7,7%	7,5%	7,5%	7,5%	7,4%	7,4%	7,4%	7,3%	7,3%	7,3%	7,2%	7,2%
27	8,6%	8,5%	8,5%	7,8%	7,7%	7,7%	7,6%	7,6%	7,4%	7,4%	7,4%	7,3%	7,3%	7,3%	7,2%	7,2%	7,2%	7,1%	7,1%
28	8,4%	8,3%	8,3%	7,6%	7,5%	7,5%	7,4%	7,4%	7,2%	7,2%	7,2%	7,1%	7,1%	7,1%	7,1%	7,0%	7,0%	7,0%	6,9%
29	8,2%	8,1%	8,1%	7,5%	7,4%	7,4%	7,3%	7,3%	7,1%	7,1%	7,1%	7,1%	7,0%	7,0%	7,0%	6,9%	6,9%	6,9%	6,8%
30	8,1%	8,0%	8,0%	7,4%	7,3%	7,3%	7,2%	7,2%	7,1%	7,0%	7,0%	7,0%	6,9%	6,9%	6,9%	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%
31	7,9%	7,8%	7,8%	7,2%	7,2%	7,1%	7,0%	7,0%	6,9%	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%	6,7%	6,7%	6,7%	6,6%	6,6%	6,6%
32	7,8%	7,7%	7,7%	7,1%	7,1%	7,0%	6,9%	6,9%	6,8%	6,7%	6,7%	6,7%	6,7%	6,6%	6,6%	6,6%	6,5%	6,5%	6,5%
33	7,6%	7,5%	7,5%	7,0%	7,0%	6,9%	6,8%	6,8%	6,7%	6,7%	6,6%	6,6%	6,6%	6,5%	6,5%	6,5%	6,5%	6,4%	6,4%
34	7,5%	7,4%	7,4%	6,8%	6,8%	6,7%	6,6%	6,6%	6,5%	6,5%	6,4%	6,4%	6,4%	6,4%	6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	6,2%
35	7,4%	7,3%	7,3%	6,7%	6,7%	6,6%	6,6%	6,5%	6,4%	6,4%	6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	6,2%	6,2%	6,2%	6,2%	6,1%
36	7,2%	7,1%	7,1%	6,6%	6,6%	6,5%	6,5%	6,4%	6,3%	6,3%	6,3%	6,2%	6,2%	6,2%	6,2%	6,1%	6,1%	6,1%	6,0%
37	7,1%	7,0%	7,0%	6,5%	6,5%	6,4%	6,4%	6,3%	6,2%	6,2%	6,2%	6,1%	6,1%	6,1%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%
38	6,9%	6,8%	6,8%	6,4%	6,4%	6,3%	6,3%	6,2%	6,1%	6,1%	6,1%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	5,9%	5,9%	5,9%	5,9%
39	6,8%	6,7%	6,7%	6,3%	6,3%	6,2%	6,2%	6,1%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	5,8%	5,8%	5,8%
40	6,7%	6,6%	6,6%	6,2%	6,2%	6,1%	6,1%	6,1%	5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	5,8%	5,8%	5,8%	5,8%	5,7%	5,7%	5,7%
41	6,6%	6,5%	6,5%	6,1%	6,1%	6,0%	6,0%	6,0%	5,8%	5,8%	5,8%	5,8%	5,7%	5,7%	5,7%	5,7%	5,7%	5,6%	5,6%
42	6,5%	6,4%	6,4%	6,0%	6,0%	5,9%	5,9%	5,9%	5,8%	5,7%	5,7%	5,7%	5,7%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%
43	6,4%	6,3%	6,3%	5,9%	5,9%	5,8%	5,8%	5,8%	5,7%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%
44	6,3%	6,2%	6,2%	5,8%	5,8%	5,7%	5,7%	5,7%	5,6%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,3%
45	6,2%	6,1%	6,1%	5,8%	5,8%	5,7%	5,7%	5,7%	5,6%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,3%
46	6,1%	6,0%	6,0%	5,8%	5,7%	5,7%	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,2%
47	6,0%	5,9%	5,9%	5,7%	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%
48	5,9%	5,9%	5,8%	5,6%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%
49	5,8%	5,8%	5,7%	5,6%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%
50	5,7%	5,7%	5,6%	5,5%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%
51	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%
52	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%
53	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%
54	5,4%	5,4%	5,3%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%
55	5,3%	5,3%	5,2%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%
56	5,3%	5,3%	5,2%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%
57	5,2%	5,2%	5,1%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%
58	5,2%	5,2%	5,1%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%
59	5,1%	5,1%	5,0%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%
60	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%
61	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%
62	5,2%	5,2%	5,1%	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%
63	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%
64	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,4%
65	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%
66	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%
67	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%



## Verrentungssätze für ab dem Jahr 2018 entrichtete Beiträge:

Regelaltersgrenze	67	66+10	66+8	66+6	66+4	66+2	66+0	65+11	65+10	65+9	65+8	65+7	65+6	65+5	65+4	65+3	65+2	65+1	65
Jahrgang	ab 1964	1963	1962	1961	1960	1959	1958	1957	1956	1955	1954	1953	1952	1951	1950	1949	1948	1947	vor 1947
Alter	Verrentungssatz in % der Beiträge																		
18	9,8%	9,7%	9,6%	9,1%	9,0%	8,9%	8,8%	8,8%	8,6%	8,6%	8,6%	8,5%	8,5%	8,5%	8,4%	8,4%	8,3%	8,3%	8,3%
19	9,6%	9,5%	9,4%	8,9%	8,8%	8,7%	8,6%	8,6%	8,4%	8,4%	8,4%	8,3%	8,3%	8,3%	8,2%	8,2%	8,2%	8,1%	8,1%
20	9,5%	9,4%	9,3%	8,8%	8,7%	8,6%	8,5%	8,5%	8,4%	8,3%	8,3%	8,2%	8,2%	8,2%	8,1%	8,1%	8,1%	8,0%	8,0%
21	9,3%	9,2%	9,1%	8,6%	8,5%	8,4%	8,4%	8,3%	8,2%	8,1%	8,1%	8,1%	8,0%	8,0%	8,0%	7,9%	7,9%	7,9%	7,8%
22	9,1%	9,0%	8,9%	8,5%	8,4%	8,3%	8,3%	8,2%	8,1%	8,0%	8,0%	8,0%	7,9%	7,9%	7,9%	7,8%	7,8%	7,8%	7,7%
23	9,0%	8,9%	8,8%	8,3%	8,2%	8,1%	8,1%	8,0%	7,9%	7,9%	7,8%	7,8%	7,8%	7,7%	7,7%	7,7%	7,6%	7,6%	7,6%
24	8,8%	8,7%	8,7%	8,1%	8,0%	8,0%	7,9%	7,8%	7,7%	7,7%	7,6%	7,6%	7,6%	7,5%	7,5%	7,5%	7,4%	7,4%	7,4%
25	8,6%	8,5%	8,5%	8,0%	7,9%	7,9%	7,8%	7,8%	7,6%	7,6%	7,5%	7,5%	7,5%	7,5%	7,4%	7,4%	7,4%	7,3%	7,3%
26	8,5%	8,4%	8,4%	7,8%	7,7%	7,7%	7,6%	7,6%	7,4%	7,4%	7,4%	7,3%	7,3%	7,3%	7,2%	7,2%	7,2%	7,1%	7,1%
27	8,3%	8,2%	8,2%	7,7%	7,6%	7,6%	7,5%	7,5%	7,3%	7,3%	7,3%	7,2%	7,2%	7,2%	7,1%	7,1%	7,1%	7,1%	7,0%
28	8,2%	8,1%	8,1%	7,5%	7,4%	7,4%	7,3%	7,3%	7,1%	7,1%	7,1%	7,1%	7,0%	7,0%	7,0%	6,9%	6,9%	6,9%	6,8%
29	8,0%	7,9%	7,9%	7,4%	7,3%	7,3%	7,2%	7,2%	7,1%	7,0%	7,0%	7,0%	6,9%	6,9%	6,9%	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%
30	7,9%	7,8%	7,8%	7,3%	7,2%	7,2%	7,1%	7,1%	7,0%	6,9%	6,9%	6,9%	6,8%	6,8%	6,8%	6,8%	6,7%	6,7%	6,7%
31	7,7%	7,6%	7,6%	7,1%	7,1%	7,0%	6,9%	6,9%	6,8%	6,7%	6,7%	6,7%	6,7%	6,6%	6,6%	6,6%	6,5%	6,5%	6,5%
32	7,6%	7,5%	7,5%	7,0%	7,0%	6,9%	6,8%	6,8%	6,7%	6,7%	6,6%	6,6%	6,6%	6,5%	6,5%	6,5%	6,5%	6,4%	6,4%
33	7,4%	7,3%	7,3%	6,9%	6,9%	6,8%	6,7%	6,7%	6,6%	6,6%	6,5%	6,5%	6,5%	6,5%	6,4%	6,4%	6,4%	6,3%	6,3%
34	7,3%	7,2%	7,2%	6,7%	6,7%	6,6%	6,6%	6,5%	6,4%	6,4%	6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	6,2%	6,2%	6,2%	6,2%	6,1%
35	7,2%	7,1%	7,1%	6,6%	6,6%	6,5%	6,5%	6,4%	6,3%	6,3%	6,3%	6,2%	6,2%	6,2%	6,2%	6,1%	6,1%	6,1%	6,0%
36	7,0%	6,9%	6,9%	6,5%	6,5%	6,4%	6,4%	6,3%	6,2%	6,2%	6,2%	6,1%	6,1%	6,1%	6,1%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%
37	6,9%	6,8%	6,8%	6,4%	6,4%	6,3%	6,3%	6,2%	6,1%	6,1%	6,1%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	5,9%	5,9%	5,9%	5,9%
38	6,8%	6,7%	6,7%	6,3%	6,3%	6,2%	6,2%	6,1%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	5,8%	5,8%	5,8%
39	6,7%	6,6%	6,6%	6,2%	6,2%	6,1%	6,1%	6,1%	5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	5,8%	5,8%	5,8%	5,8%	5,7%	5,7%	5,7%
40	6,5%	6,4%	6,4%	6,1%	6,1%	6,0%	6,0%	6,0%	5,8%	5,8%	5,8%	5,8%	5,7%	5,7%	5,7%	5,7%	5,7%	5,6%	5,6%
41	6,4%	6,3%	6,3%	6,0%	6,0%	5,9%	5,9%	5,9%	5,8%	5,7%	5,7%	5,7%	5,7%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%
42	6,3%	6,2%	6,2%	5,9%	5,9%	5,8%	5,8%	5,8%	5,7%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%
43	6,2%	6,1%	6,1%	5,8%	5,8%	5,7%	5,7%	5,7%	5,6%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,3%
44	6,1%	6,0%	6,0%	5,8%	5,7%	5,7%	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,2%
45	6,0%	5,9%	5,9%	5,7%	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%
46	5,9%	5,9%	5,8%	5,7%	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%
47	5,8%	5,8%	5,7%	5,6%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%
48	5,7%	5,7%	5,6%	5,5%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%
49	5,6%	5,6%	5,5%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%
50	5,6%	5,6%	5,5%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%
51	5,5%	5,5%	5,4%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%
52	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%
53	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%
54	5,2%	5,2%	5,1%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%
55	5,1%	5,1%	5,0%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%
56	5,1%	5,1%	5,0%	5,1%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%
57	5,0%	5,0%	4,9%	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%
58	4,9%	4,9%	4,8%	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%
59	4,9%	4,9%	4,8%	4,9%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,4%
60	4,9%	4,9%	4,8%	4,9%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,4%
61	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%
62	4,9%	4,9%	4,8%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%
63	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%
64	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%
65	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%	4,1%	4,1%	4,1%	4,1%
66	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%	4,1%	4,1%	4,1%	4,1%
67	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,2%	4,2%	4,1%	4,1%	4,1%	4,1%	4,1%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%

## Anhang zu § 44a

(Tabellen der Barwertfaktoren und Zuschläge für den Eheversorgungsausgleich - vom Abdruck wurde abgesehen)

**Vollzugsvorschrift zu § 18 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe g)  
Vom 1. Januar 2020**

1. Zu den freien Ensembles und Orchestern gehören professionell arbeitende Klangkörper, deren Musiker selbständig arbeiten und unabhängig von der konkreten Rechtsform als shareholder/ Teilhaber am Klangkörper beteiligt sind, und die aufgrund ihrer Organisationsform nicht Pflichtmitglieder der Versorgungsanstalt sind, jedoch Musikstücke aufführen, die üblicherweise auch zum Repertoire der Mitglieder gehören.
2. Erwerbsmäßig ist die Ausübung der Tätigkeit als Orchestermusiker bei einem freien Ensemble oder Orchester, wenn dadurch ein Jahreseinkommen von mindestens 3.900 Euro erreicht wird (§ 3 KSVG).
3. Dauerhaft ist die Ausübung der Tätigkeit als Orchestermusiker bei einem freien Ensemble oder Orchester, wenn diese mit Gewinnerzielungsabsicht regelmäßig über eine Dauer von drei Jahren nachgewiesen werden kann.

**Vollzugsvorschrift zu § 18 Abs. 1  
zur Berechnung des beitragspflichtigen Dienst Einkommens  
- § 22a Abs. 1 -  
(VV Dienst Einkommen)  
vom 10. Dezember 1965**

**in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung**

1. Zum Dienst Einkommen im Sinne des § 22a Abs.1 der Satzung gehören folgende Bestandteile:
  - a) Grundvergütungen,
  - b) Ortszuschläge, Tätigkeitszulagen und besondere Zulagen nach den jeweiligen Durchführungstarifverträgen zu § 19 TVK,
  - c) besondere Vergütungen nach § 21 TVK,
  - d) feste Gehälter,
  - e) die tarifvertragliche Zuwendung (siehe Nummer 3),
  - f) vom Arbeitgeber gezahlte Vergütungen für im Rahmen des Arbeitsverhältnisses übertragene Leistungsschutzrechte,
  - g) Krankenbezüge (fortgezahlte Bezüge oder Krankengeldzuschüsse) und Mutterschutzlohn (während eines Beschäftigungsverbots),
  - h) Urlaubsvergütungen und Urlaubsabgeltungen,
  - i) sonstige Bezüge, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind und nicht unter Nummer 2 fallen.
2. Nicht zum Dienst Einkommen gehören:
  - a) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unterstützungen,
  - b) Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld,
  - c) Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,
  - d) Instrumentengelder und pauschale Abgeltungen für Saiten, Rohre und Blätter sowie Entschädigungen für besondere Kleidung,
  - e) Urlaubsgelder,
  - f) in Tarifverträgen vereinbarte vermögenswirksame Leistungen und einmalige Zahlungen, die ausdrücklich als nicht ruhegeldfähig oder als nicht zum Dienst Einkommen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Satzung gehörend bezeichnet sind,
  - g) Abfindungen wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis; beitragspflichtig sind dagegen Zahlungen zur Abgeltung von bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses erlangten vertraglichen Ansprüchen,
  - h) Jubiläumszuwendungen,

- i) steuerfrei umgewandelte Entgeltbestandteile,
  - j) Fahrkostenzuschüsse, soweit diese Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes als Werbungskosten geltend machen kann.
- 3. Nachzahlungen sind auf die Zeiträume aufzuteilen, für die sie bestimmt sind. Einmalzahlungen (insbesondere die tarifvertragliche Zuwendung und die Vorauszahlung hierauf) sind im Monat ihrer Auszahlung beitragspflichtig.

**Vollzugsvorschrift zu § 34 Abs. 1  
Vom 4. September 1964**

**in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung**

Schriftliche Anfragen eines Versicherten per Post, Email oder Telefax, die zur Einleitung eines Verfahrens zur Gewährung von Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit führen, werden dann als Antrag im Sinne von § 28 Abs. 1 der Satzung anerkannt, wenn der förmliche Antrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Antwortschreibens der Anstaltsverwaltung bei dieser gestellt wird.

## Tarifordnung

### Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester

**Vom 30. März 1938<sup>1) 2)</sup>**

#### Auszug

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Tarifordnung gilt für die im Deutschen Reich in Kulturorchestern im Anstellungsverhältnis beschäftigten Musiker, soweit die Orchester für Betriebe und Verwaltungen tätig sind, die dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben unterliegen. Kulturorchester sind diejenigen Orchesterunternehmen, die regelmäßig Operndienst versehen oder Konzerte ernst zu wertender Musik spielen. Orchesterunternehmen, die lediglich oder überwiegend Operettendienst versehen, gelten nicht als Kulturorchester im Sinne dieser Tarifordnung.

(2) Die Tarifordnung gilt auch für Arbeitsverhältnisse des öffentlichen Dienstes, die auf Grund eines mit dem Veranstalter der Musikaufführungen abgeschlossenen Dienstverschaffungsvertrages eingegangen sind. Als Dienstverschaffungsvertrag gilt auch ein Vertrag, der mit einem Teilungsortchester (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) oder mit dem Vorstand einer solchen oder ähnlichen Orchestervereinigung oder Vereinigung von Musikern abgeschlossen ist.

(2a) Soweit Kulturorchester oder Teile eines solchen als Kurkapellen tätig sind, findet auf sie während ihrer Tätigkeit als Kurkapelle die Tarifordnung für die Mitglieder von Kurkapellen im Deutschen Reich vom 6. März 1936 - veröffentlicht im Reichsarbeitsbl. Nr. 9 vom 25. März 1936 Teil VI S. 241 -<sup>3)</sup> Anwendung; die Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester findet insoweit keine Anwendung.<sup>4)</sup>

1) veröffentlicht im Reichsarbeitsbl. Nr. 14 vom 15. Mai 1938 Teil VI S. 597.

2) Die Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester gilt fort (siehe Verordnung über die Aufhebung von Tarifordnungen und Lohngestaltungsanordnungen vom 17. April 1968 - Bundesanzeiger Nr. 78 vom 24. April 1968).

3) siehe hierzu auch die Tarifordnung zur Ergänzung der Tarifordnung für die Mitglieder von Kurkapellen vom 1. August 1939.

4) eingefügt durch § 1 der Tarifordnung zur Ergänzung und Abänderung der Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester vom 1. August 1939 - veröffentlicht im Reichsarbeitsbl. Nr. 24 vom 25. August 1939 Teil VI S. 1345.

(3) Die Bestimmungen der Tarifordnung finden keine Anwendung auf

a) Kapellmeister; die Bestimmungen über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 20 der Tarifordnung) finden jedoch Anwendung, soweit nicht der Kapellmeister bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen versichert ist,<sup>5)</sup>

b) Musiker, die nur vorübergehend oder von Fall zu Fall beschäftigt werden,

c) ständig Angestellte im Sinne des Preußischen und des Anhaltischen Landesrechts.

.....

#### § 20

#### Alters- und Hinterbliebenenfürsorge

(1) Der Dienstberechtigte ist verpflichtet, die Musiker nach den Bestimmungen der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester zu versichern und die vollzogene Anmeldung der Musiker bei der Versorgungskasse jedem einzelnen Musiker schriftlich mitzuteilen. Hat der Musiker bei Inkrafttreten der Tarifordnung bereits aus dem Anstellungsverhältnis einen Anspruch auf Versorgung, so ist der Dienstberechtigte von der Verpflichtung nach Satz 1 befreit (Versicherungsfreiheit kraft Tarifordnung); die Verpflichtung nach Satz 1 tritt jedoch ein, wenn auf Grund einer Vereinbarung unter den Beteiligten das bisherige Versorgungsverhältnis entweder aufgelöst oder auf die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester übergeleitet wird.

(2) Die Beiträge entfallen zur Hälfte auf den Dienstberechtigten und auf den Musiker. Der Dienstberechtigte hat die vom Musiker zu entrichtende Beitragshälfte im Wege des Abzugs vom Dienstlohn einzubehalten und zusammen mit seiner Beitragshälfte an die Versorgungsanstalt abzuliefern.

5) i. d. F. des § 2 der Tarifordnung zur Ergänzung und Abänderung der Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester vom 1. August 1939; in Kraft seit 1. Mai 1939.

(3) Der vom Reichsarbeitsminister bestellte Sondertreuhänder der Arbeit kann nach Anhören des Präsidenten der Reichsmusikkammer<sup>1)</sup> Ausnahmen von der Verpflichtung zur Versicherung durch schriftliche Anordnung zulassen.

.....

## **§ 28 Ausnahmen**

(5) Auf die Stimmführer der ersten Geigen (Konzertmeister), der Violoncelli (Solocellisten) und der Bratschen (Solobratschisten) sind die Vorschriften der TO.K insoweit nicht anzuwenden, als im Arbeitsvertrag Abweichendes vereinbart ist.

.....

## **Tarifordnung zur Ergänzung der Tarifordnung für die Mitglieder von Kurkapellen**

Vom 1. August 1939<sup>2) 3)</sup>

### **§ 1**

Soweit in einer Kurkapelle Musiker oder Kapellmeister beschäftigt werden, die in der Spielzeit, die der Tätigkeit in der Kurkapelle voranging, von der Tarifordnung für die deutschen Kulturochester erfaßt wurden und in dieser Zeit bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester oder bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen versichert gewesen sind, ist die Badeverwaltung verpflichtet, diese Musiker nach den Bestimmungen der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester zu versichern und die vollzogene Anmeldung jedem einzelnen Musiker schriftlich mitzuteilen.

Die Verpflichtung zur Versicherung entfällt, sobald feststeht, daß der Musiker in der auf seine Tätigkeit in der Kurkapelle folgenden Spielzeit nicht wieder in einem Kulturochester tätig sein wird. Der Musiker ist verpflichtet, die hierfür notwendigen Feststellungen unverzüglich zu treffen und sie der Badeverwaltung mitzuteilen.

- 
- 1) Diese Behörde ist inzwischen weggefallen.  
2) Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt Nr. 24 vom 25. August 1939 Teil VI S. 1343.  
3) Die Tarifordnung zur Ergänzung der Tarifordnung für die Mitglieder von Kurkapellen gilt fort (siehe Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufhebung von Tarifordnungen und Lohngestaltungsanordnungen vom 10. Dezember 1970 - veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 234 vom 16. Dezember 1970).

### **§ 2**

1. Die Beiträge entfallen je zur Hälfte auf die Badeverwaltung und auf die Musiker.

2. Sind die Bezüge des Musikers während der Tätigkeit in der Kurkapelle geringer als diejenigen, nach denen sich bisher die an die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester oder an die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen abzuführenden Beiträge berechneten, so sind die Beiträge in alter Höhe auch für die Dauer der Kurkapellentätigkeit weiter abzuführen. In diesem Falle entfällt auf den Musiker der Anteil an den Beiträgen, den er zu tragen hätte, wenn die Beiträge nach den tatsächlich von der Badeverwaltung bezahlten Bezügen berechnet würden; der Restbeitrag ist von der Badeverwaltung zu zahlen.

3. Die Badeverwaltung hat die vom Musiker zu entrichtenden Beitragsanteile im Wege des Abzugs vom Dienstekommen einzubehalten und zusammen mit ihren Beitragsanteilen an die Versorgungsanstalt abzuliefern.

### **§ 3**

Der vom Reichsarbeitsminister bestellte Sondertreuhänder der Arbeit für die kulturschaffenden Berufe<sup>4)</sup> kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur Versicherung durch schriftliche Anordnung zulassen.

### **§ 4<sup>5)</sup>**

Diese Tarifordnung tritt für Kapellmeister mit Wirkung vom 1. Mai 1939, im Übrigen am 1. Januar 1940 in Kraft.

- 
- 4) Diese Behörde ist inzwischen weggefallen.  
5) in der Fassung der Tarifordnung vom 29. November 1939 (Reichsarbeitsbl. Nr. 35 vom 15. Dezember 1939 Teil VI S. 1823 / Nr. 4 vom 5. Februar 1940 Teil IV S. 176).

Auszug aus dem  
**Vertrag**  
 zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
 und der Deutschen Demokratischen Republik  
 über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag -  
 Vom 31. August 1990 (Bundesgesetzblatt II S. 889):

.....

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten des Grundgesetzes**

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

.....

**Artikel 8**  
**Überleitung von Bundesrecht**

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt in dem in Artikel 3 genannten Gebiet Bundesrecht in Kraft, soweit es nicht in seinem Geltungsbereich auf bestimmte Länder oder Landesteile der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist und soweit durch diesen Vertrag, insbesondere dessen Anlage I, nichts anderes bestimmt wird.

.....

Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III:

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. ....
2. Tarifordnung für die deutschen Theater vom 27. Oktober 1937 (Reichsarbeitsblatt VI S. 1080) einschließlich der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die Regelungen finden ab 1. Januar 1991 Anwendung.
  - b) Es können Anwartschaften nur für Zeiten nach dem 31. Dezember 1990 begründet werden.
  - c) Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates muß die Erweiterung des Geltungsbereichs angemessen berücksichtigt werden.
  - d) Beitragsunabhängige Leistungen werden nur in dem Verhältnis gewährt, in dem die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geltende Bezugsgröße zu der in den übrigen Ländern geltenden Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch steht; durch die Satzung kann Abweichendes geregelt werden.
3. §§ 1 und 20 der Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester vom 30. März 1938 (Reichsarbeitsblatt VI S. 597), geändert durch Tarifordnung vom 1. August 1939 (Reichsarbeitsblatt VI S. 1345) einschließlich der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester mit den unter Nummer 2 genannten Maßgaben.

.....

## **Gesetz**

### **über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester**

#### **Vom 17. August 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3214, 3229)**

#### **§ 1**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester. Die Aufsicht wird im Wege der Organleihe von den nach Landesrecht zuständigen Behörden des Freistaates Bayern ausgeübt.

#### **§ 2**

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Anstalten folgende Vorschriften des bayerischen Rechts entsprechend:

1. der erste Teil des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 371), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 296) geändert worden ist, und
2. die Bayerische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 20. Dezember 1994 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1083), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 28. Juli 2015 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 315) geändert worden ist.

An die Stelle des Verwaltungsausschusses tritt der Arbeitsausschuss, an die Stelle einer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger tritt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

#### **§ 3**

(1) Die Artikel 1, 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 6 und die Artikel 7, 20, 22 Absatz 1 sowie die Artikel 24, 25 und 27 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen sind nicht anzuwenden.

(2) Artikel 14 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Sicherheitsrücklage mindestens 5 Prozent des Barwerts der Rentenanwartschaften und der laufenden Rentenzahlungen betragen soll. Eine auf Grund des Geschäftsplans gebildete

Rückstellung für Zins kann auf die Sicherheitsrücklage angerechnet werden.

(3) Im Geschäftsplan der Anstalten ist der Aufbau einer Verwaltungskostenrückstellung vorzusehen.

(4) § 8 der Bayerischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Sicherheitsrücklage unter der Voraussetzung des zweiten Satzes ein sich ergebender Überschuss zuzuführen ist. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

#### **§ 4**

(1) Der Verwaltungsrat wird zu gleichen Teilen mit Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten einschließlich der Ruhegeldempfänger besetzt. Ihre Zahl bestimmt die Satzung. Im Verwaltungsrat sollen alle Gruppen von Arbeitgebern und Versicherten einschließlich der Ruhegeldempfänger angemessen vertreten sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden vom Deutschen Bühnenverein und den die Versicherten vertretenden Gewerkschaften nach Maßgabe der Satzung benannt und vom Vorsitzenden des Vorstands der Bayerischen Versorgungskammer bestätigt.

(2) Artikel 3 Absatz 2 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vorsitz durch den Vorsitzenden des Vorstands der Bayerischen Versorgungskammer, der stellvertretende Vorsitz durch das für den Versicherungsbetrieb zuständige Vorstandsmitglied der Bayerischen Versorgungskammer wahrgenommen wird. Der siebte Teil des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anwendbar. Artikel 4 Absatz 1 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Verwaltungsrat auch über Angelegenheiten nach dessen Nummern 9 und 10 beschließt.

#### **§ 5**

Die Rechnungslegung für vor dem 1. Januar 2018 endende Geschäftsjahre erfolgt nach der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung dieses Gesetzes.

Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester



Bayerische  
Versorgungskammer

Arabellastraße 31  
81925 München  
Telefon: 089 9235 6  
Fax: 089 9235 8850  
[vddko@versorgungskammer.de](mailto:vddko@versorgungskammer.de)  
[www.orchesterversorgung.de](http://www.orchesterversorgung.de)